

A person is walking away from the camera on a dirt path through a forest. The scene is bathed in the warm, golden light of a sunrise or sunset, with mist or fog hanging in the air between the trees. The person is wearing dark clothing and has a rifle slung over their shoulder. The background is filled with tall evergreen trees, and the overall atmosphere is serene and natural.

GRUNDEIGENTUM UND JAGD

in Oberösterreich

INHALTSVERZEICHNIS

6 Auszüge aus dem Oberösterreichischen Jagdgesetz

6 **Abschnitt 1** – Jagdrecht und Ausübung des Jagdrechts

- 6 § 1 Geltungsbereich
- 7 § 2 Grundsätze des Jagdrechts
- 7 § 3 Jagdjahr; Jagdperiode
- 8 § 5 Wildgehege
- 8 § 8 Jagdgebiete
- 9 § 9 Eigenjagdgebiet
- 9 § 10 Genossenschaftliches Jagdgebiet
- 10 § 11 Jagdberechtigte; Jagdausübungsberechtigte

10 **Abschnitt 2** – Feststellung der Jagdgebiete

- 10 § 13 Vereinigung und Zerlegung von genossenschaftlichen Jagdgebieten
- 11 § 14 Jagdanschlüsse
- 13 § 15 Abrundung von Jagdgebieten
- 14 § 16 Veränderungen des Jagdgebiets während der Jagdperiode

15 **Abschnitt 3** – Ausübung der genossenschaftlichen Jagd und Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten

- 15 § 17 Jagdgenossenschaft
- 16 § 18 Gemeindejagdvorstand
- 18 § 19 Obfrau bzw. Obmann des Gemeindejagdvorstands
- 19 § 20 Verwertung des Jagdrechts im genossenschaftlichen Jagdgebiet
- 22 § 21 Pächterfähigkeit
- 23 § 22 Jagdgesellschaft
- 24 § 23 Verwertung des Jagdrechts in Jagdanschlässen
- 24 § 24 Jagdverwaltung
- 26 § 25 Verteilung des Jagdpachtentgelts
- 26 § 26 Verbot der Unterpacht; Abtretung für die restliche Pachtdauer
- 27 § 27 Auflösung des Jagdpachtvertrags
- 29 § 28 Widerspruch der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen

30 **Abschnitt 6** – Jagdregeln

- 30 § 43 Ausnahmen von den Schonzeiten
- 31 § 44 Abschussperre; Zwangsabschuss
- 32 § 45 Abschussplan
- 33 § 46 Meldepflicht; Erfüllung des Abschussplans
- 34 § 47 Wildfütterung
- 36 § 49 Jagdeinrichtungen
- 37 § 52 Ruhezone



38 Abschnitt 7 – Jagd- und Wildschäden

- 38 § 62 Verhinderung von Wildschäden
- 39 § 63 Haftung für Jagd- und Wildschäden
- 40 § 64 Wildschäden durch Wechselwild
- 40 § 65 Garten- und Baumschutz
- 41 § 66 Schadensermittlung
- 41 § 67 Geltendmachung des Anspruchs auf Jagd- und/oder Wildschadenersatz
- 42 § 68 Schlichtungsverfahren
- 43 § 69 Bestellung einer oder eines Bevollmächtigten der oder des Jagdausübungsberechtigten

43 Abschnitt 8 – Behörden, sonstige Organe und besondere Bestimmungen

- 43 § 86 Bezirksjagdbeirat
- 44 § 87 Digitaler Jagdkataster, Jagddatenbank, Jagdstatistik; Verarbeitung personenbezogener Daten

45 Abschnitt 9 – Straf- und Schlussbestimmungen

- 45 § 90 Übergangsbestimmungen

Diese Broschüre dient der frühzeitigen Information über die Novellierung des Oö. Jagdgesetzes. Die Kundmachung des Gesetzes ist zum Zeitpunkt der Verfassung der Broschüre noch nicht erfolgt. Die Darstellung des Jagdrechtes beruht auf dem Bericht des Ausschusses für Standortentwicklung des Oö. Landtages, Beilage 732/2024, XXIX. Gesetzgebungsperiode. Inhaltliche Änderungen können nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der Text des kundgemachten Oö. Jagdgesetzes 2024. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhaltes dieser Broschüre.

Oö. Jagdgesetz 2024
www2.land-oberoesterreich.gv.at



AUSZÜGE AUS DEM OÖ JAGDGESETZ

Abschnitt 1 – Jagdrecht und Ausübung des Jagdrechts

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Die Jagd ist nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes auszuüben.

(2) Diesem Landesgesetz unterliegen nicht:

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen;

2. Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen, die in Umsetzung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen angeordnet werden.

(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

Erläuterung zu § 1:

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt und soll den Geltungsbereich dieses Landesgesetzes festlegen. Sinn und Zweck dieser Ausnahmebestimmung ist es, Maßnahmen vom Geltungsbereich des Oö. Jagdgesetzes 2024 auszunehmen, die zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter als der durch das Oö. Jagdgesetz 2024 geschützten unabdingbar sind. So sollen die jagdrechtlichen Bestimmungen vor allem im Fall der Umsetzung von Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder von Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen die in Umsetzung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen angeordnet werden (z.B. der Afrikanische Schweinepest, oder anderen Tierseuchen) nicht anwendbar sein und den höherwertigen Rechtsgütern der Vorrang eingeräumt werden.

Die Ausnahme der **Z 1** gilt nur im Fall einer unmittelbar drohenden Gefahr, also bei Gefahr im Verzug. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Gefährdung bzw. ein Schaden unmittelbar (akut) eintreten würde, wenn nicht sofort gehandelt wird. Es muss sich daher um eine gegenwärtige Gefahr, also um eine Gefahr handeln, bei der das schädigende Ereignis schon begonnen hat oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Die Ausnahme der **Z 2** gilt nur für den Fall behördlich angeordneter Maßnahmen zur Tierseuchenvorbeugung bzw. -bekämpfung. Dies können z.B. ein zeitlich und örtlich begrenztes Betretungsverbot oder Jagdverbot bzw. eine Einschränkung der jagdlichen Tätigkeit in einem bestimmten Gebiet für eine gewisse Zeit, die Kadaversuche (bei Bedarf mit speziell ausgebildeten Suchhunden), die Tötung von Tieren im betroffenen Gebiet, die Aufstellung von Zäunen, die Lenkungsfütterung von Schwarzwild, Mitwirkungs- und/oder Duldungsverpflichtungen von Jägerinnen und Jägern bzw. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, der Einsatz bestimmter Tötungsmethoden, Einschränkungen hinsichtlich des Aneignungsrechts (Entsorgungsverpflichtungen) im betroffenen Gebiet, usw. sein.





§ 2 GRUNDSÄTZE DES JAGDRECHTS

(1) Das Jagdrecht erfließt aus dem Grundeigentum und ist mit diesem verbunden.

(2) Die Jagd als Teil der Landeskultur ist in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit unter Bedachtnahme auf die Interessen einer geordneten und planmäßigen Jagdwirtschaft auszuüben, um einen artenreichen, gesunden und den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestand zu erzielen und zu erhalten, insbesondere auch zum Zweck der Wildschadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft. Im Widerstreit mit den jagdlichen Interessen kommt den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe dieses Landesgesetzes der Vorrang zu. Zur Jagd zählt auch die Falknerei.

(3) Das Jagdrecht umfasst die ausschließliche Befugnis bzw. Verpflichtung,

1. das Wild im Jagdgebiet zu hegen (§ 4 Abs. 2),

2. dem Wild im Jagdgebiet nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen und

3. sich im Jagdgebiet verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen und - soweit dem keine anderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen - das Gelege des Federwildes anzueignen.

Erläuterung zu § 2:

Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert, dass Jagdrecht liegt weiterhin beim Grundeigentum. Im **Abs. 2** soll zum Ausdruck kommen, dass die Jagd einen Teil der Landeskultur darstellt. Zur Auslegung dieses Begriffs soll - wie bisher - das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 9. September 1980 (Zl. 1102/80) herangezogen werden. Darin definiert der Verwaltungsgerichtshof den Begriff der „Landeskultur“ als „die Gesamtheit der Maßnahmen zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Bodens und zur Erhaltung der Kulturlandschaft“.

Unter dem Begriff der „Weidgerechtigkeit“ ist die Jagdausübung vor allem unter Einhaltung des Tierschutzes (Vermeidung unnötiger Qualen für das Wildtier), wie auch des Natur-, Arten- und Lebensraumschutzes (Lebensraumschaffung und -erhaltung) zu verstehen, nicht aber die Einhaltung des jagdlichen Brauchtums. Dabei geht es um fachgerechtes und verantwortungsvolles Verhalten von Jägerinnen und Jägern in Bezug auf die Bejagung des Wildes sowie dessen Achtung.

Seite 7, Oö. Jagdgesetz 2024, www2.land-oberoesterreich.gv.at

§ 3 JAGDJAHRE; JAGDPERIODE

(1) Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

(2) Die Jagdperiode beträgt in Gemeinden mit überwiegendem Rotwildbestand neun Jahre, im Übrigen sechs Jahre.

(3) Abweichend vom Abs. 2 kann die Bezirksverwaltungsbehörde für den Fall, dass in einer Gemeinde zwei oder mehrere Jagdgebiete bestehen, mit Zustimmung der betroffenen Jagdberechtigten und Jagdausübungsberechtigten im Zuge der Jagdgebietsfeststellung eine Jagdperiode über sechs bzw. neun Jahre hinaus verlängern, um die Jagdperioden innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets anzugleichen. In diesem Fall ist die Jagdgebietsfeststellung für sämtliche im Gemeindegebiet liegenden Jagdgebiete zum Ablauf der zuletzt ablaufenden

Jagdperiode gemeinsam durchzuführen. Wird eine Jagdperiode auf diese Weise verlängert, ist eine entsprechende Anpassung der Vertragsdauer im Jagdpachtvertrag vorzunehmen.

§ 5 WILDGEHEGE

(1) Ein Wildgehege ist eine eingezäunte Fläche, auf der Wild im Sinn des § 4 Abs. 1 gezüchtet oder zur Gewinnung von Fleisch oder sonstigen tierischen Produkten oder zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten wird.

(2) Die beabsichtigte Errichtung eines Wildgeheges ist - abgesehen vom Abs. 6 (Schwarzwildgehege) - der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzufügen:

1. eine Beschreibung des Vorhabens sowie ein Lageplan (mit Darstellung des Verlaufs der Zaunlinie);

2. eine Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der dinglich Berechtigten;

3. eine Bestätigung der Gemeinde (in deren Gebiet die Errichtung geplant ist), dass gegen die Errichtung des angezeigten Wildgeheges keine Bedenken bestehen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Errichtung eines Wildgeheges gemäß Abs. 2 innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige zu untersagen

Seite 113, Oö. Jagdgesetz 2024, www2.land-oberoesterreich.gv.at

(6) Abweichend vom Abs. 2 bedarf die Errichtung von Wildgehegen, in denen Schwarzwild gehalten werden soll, einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. ...

Seite 114, Oö. Jagdgesetz 2024, www2.land-oberoesterreich.gv.at

(13) Wild, welches in ein Wildgehege eingesetzt wird, ist deutlich sichtbar und in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

(14) Die Bestimmungen über Schonzeiten und Abschussplanung gelten nicht für Wild, das in einem Wildgehege gehalten wird. Die Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tiereschutzes sind jedenfalls einzuhalten.

Erläuterung zu § 5:

Die Errichtung eines Wildgeheges (ausgenommen für die Haltung von Schwarzwild) ist künftig nur mehr anzeigepflichtig. Dies soll zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der behördlichen Verfahren führen. Eine Mindestgröße des beabsichtigten Geheges für die Auslösung der Anzeigepflicht besteht nicht, dh. es ist jede Errichtung eines Wildgeheges (ausgenommen Schwarzwildgehege) unabhängig von dessen Größe anzeigepflichtig. Dadurch soll die Bezirksverwaltungsbehörde den erforderlichen Überblick über die bestehenden Wildgehege in ihrem Bezirk erhalten.

Abs. 3 normiert eine sechsmonatige Untersagungsfrist samt Genehmigungsfiktion und

enthält die Untersagungsgründe. Zudem wird im Abs. 3 normiert, dass die Untersagungsfrist gewahrt ist, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der sechsmonatigen Frist nachweisbar abfertigt und wann mit der Errichtung des Wildgeheges begonnen werden darf.

Abs. 6 regelt die Errichtung von Schwarzwildgehegen, welche nach wie vor bewilligungspflichtig ist. Im vierten Satz sind die Versagungsgründe festgelegt, die inhaltlich den bisher für Schwarzwildgehege geltenden Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen. Neu ist, dass dem Antrag eine Bestätigung des Gemeindejagdvorstands und der oder des Jagdausübungsberechtigten, dass gegen die Errichtung des beantragten Wildgeheges keine Bedenken bestehen, anzufügen ist. Die bisher erforderliche Anhörung der Gemeinde, des Gemeindejagdvorstands und der oder des Jagdausübungsberechtigten durch die Bezirksverwaltungsbehörde kann somit wie bei den übrigen Gehegen entfallen, da die entsprechenden Bestätigungen bereits dem Antrag anzufügen sind.

Im **Abs. 13** ist eine Pflicht zur Kennzeichnung des Wildes - welches in ein Wildgehege eingesetzt wird - vorgesehen. Diese kann (wie bei anderen Nutztieren üblich) zB mit Ohrmarken oder Halsbändern erfolgen und soll vor allem der Erkennbarkeit im Fall eines Auswechslens in die freie Wildbahn dienen. Handelt es sich um ein Jungtier, welches innerhalb des Geheges gesetzt wird, soll keine Verpflichtung zur Kennzeichnung bestehen, da dies vor allem bei größeren Gehegen praktisch unmöglich sein kann. Ist eine Kennzeichnung jedoch möglich, sollte diese unbedingt erfolgen. Verpflichtend ist sie jedoch nur vor dem Einsetzen eines Wildtieres in ein Wildgehege.

§ 8 JAGDGEBIETE

Die Jagdgebiete werden unterschieden in:

1. Eigenjagdgebiete (§ 9);

2. genossenschaftliche Jagdgebiete (§ 10).

§ 9 EIGENJAGDGEBIET

(1) Das Eigenjagdgebiet ist eine im Alleineigentum oder im gemeinschaftlichen Eigentum (§ 361 ABGB) stehende zusammenhängende, jagdlich nutzbare Grundfläche im Ausmaß von mindestens 115 Hektar, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid als Eigenjagdgebiet festgestellt wurde. Innerhalb des Eigenjagdgebiets gelegene Wildgehege (§ 5) oder Tiergärten (§ 6) sind bei der Berechnung der erforderlichen Gesamtfläche abzuziehen.

(2) Als Eigenjagdgebiet können Grundflächen im Ausmaß von weniger als 115 Hektar dann mit Bescheid festgestellt werden, wenn sie mit Grundflächen in Niederösterreich, Steiermark oder Salzburg zusammenhängen, mit diesen zusammen das im Abs. 1 geforderte Mindestausmaß erreichen und in den betreffenden Ländern die gleiche Begünstigung eingeräumt ist.

(3) Als zusammenhängend im Sinn des Abs. 1 gilt eine Grundfläche dann, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen Verbindung stehen, dass man von einem Grundteil zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grund zu überschreiten. Wege, Eisenbahngrundstücke, fließende natürliche oder künstliche Gewässer und andere vergleichbare Grundflächen, die ein Eigenjagdgebiet durchschneiden und auf denen nach Umfang oder Gestalt für sich allein kein geordneter Jagdbetrieb möglich ist, trennen ein etwaig festzustellendes Eigenjagdgebiet nicht und gelten als Teil des durch diese Grundflächen durchschnittenen Eigenjagdgebiets. Ein Pachtentgelt ist für diese Flächen nicht zu entrichten.

(4) Wege, Eisenbahngrundstücke, fließende natürliche oder künstliche Gewässer und andere vergleichbare Grundflächen, die in der Katasterkarte als eigenes Grundstück ausgewiesen sind und nach Umfang oder Gestalt für sich allein keinen geordneten Jagdbetrieb ermöglichen, gelten entlang der Längsachse, Weg- bzw. Fahrbahnmitte, Gewässermitte, Mitte der Gleisanlage, u. dgl., als Teil des an sie jeweils unmittelbar angrenzenden Eigenjagdgebiets, wenn sie zwischen zwei Eigenjagdgebieten liegen oder an einer Seite an ein Eigenjagdgebiet angrenzen. Grenzen derartige Grundflächen an einer Seite direkt an die Gemeindegrenze und an der anderen Seite an ein Eigenjagdgebiet an, gilt die gesamte Fläche über die Länge der gemeinsamen Grenze mit dem Eigenjagdgebiet als Teil des Eigenjagdgebiets. Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

(5) Flächen im Sinn des Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 sind bei der Berechnung der erforderlichen Mindestfläche im Sinn des Abs. 1 nicht zu berücksichtigen.

Erläuterung zu § 9:

Abs. 3 Mit der neuen Formulierung soll klargestellt werden, dass es sich um Flächen handeln muss, auf denen für sich allein kein geordneter Jagdbetrieb möglich ist. Ist dies der Fall, ist nach wie vor ein Zusammenhang der Flächen gegeben. Diese Grundflächen gelten als Teil des durchschnittlichen Eigenjagdgebiets, sind aber bei der Berechnung der Mindestfläche von 115 Hektar im Sinn des Abs. 1 nicht einzurechnen. Ein Pachtentgelt ist für diese Flächen nicht zu entrichten. Es handelt sich bei diesen Flächen naturgemäß um jene, die nicht im Eigentum der oder des Eigenjagdberechtigten stehen. Derartige Grundflächen, die im Eigentum der oder des Eigenjagdberechtigten stehen, werden gewöhnlich im Antrag auf Feststellung des Eigenjagdgebiets enthalten sein und als solches festgestellt. Daher kann es sich im Anwendungsbereich der Abs. 3 und 4 nur um Fremdgrund handeln.

Zu Abs. 4: Die Beurteilung im Sinn der Abs. 3 und 4, dass auf der konkreten Grundfläche für sich allein kein geordneter Jagdbetrieb möglich ist, erfolgt im Zuge der Jagdgebietsfeststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Abs. 5 Das bedeutet, dass sie flächenmäßig nicht dazuzurechnen sind, weil sich an den zivilrechtlichen Eigentumsverhältnissen nichts ändert und jene Flächen, die in die Berechnung der Mindestfläche einzubeziehen sind, ja gemäß Abs. 1 im Eigentum der oder des Eigenjagdberechtigten stehen müssen (was hier nicht der Fall ist).

§ 10 GENOSSENSCHAFTLICHES JAGDGEBIET

Alle im Bereich einer Gemeinde gelegenen, nicht zu einem Eigenjagdgebiet gehörenden Grundstücke bilden das genossenschaftliche Jagdgebiet.



Abschnitt 2 – Feststellung der Jagdgebiete

§ 11 JAGDBERECHTIGTE; JAGDAUSÜBUNGSBERECHTIGTE

(1) Das Jagdrecht steht mit den in diesem Landesgesetz bestimmten Beschränkungen der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer bzw. der Gesamtheit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu. Als selbständiges dingliches Recht kann das Jagdrecht nicht begründet werden. Jagdberechtigte im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. in Eigenjagdgebieten: die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Eigenjagd);
2. in genossenschaftlichen Jagdgebieten: die Jagdgenossenschaft (Genossenschaftsjagd).

(2) Jagdausübungsberechtigte sind nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 in Eigenjagdgebieten die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Pächterinnen und Pächter oder die Jagdverwalterinnen und Jagdverwalter. In genossenschaftlichen Jagdgebieten sind Jagdausübungsberechtigte die Pächterinnen und Pächter oder die Jagdverwalterinnen und Jagdverwalter.

(3) Die Befugnis zur Eigenjagd umfasst die freie Verfügung der oder des Jagdberechtigten über die Form der Ausübung des Jagdrechts im Eigenjagdgebiet durch Selbstverwaltung oder Verpachtung. Gemeinden und Agrargemeinschaften dürfen ihr Eigenjagdrecht nur durch Verpachtung oder Verwaltung ausüben. Den einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde oder Agrargemeinschaft steht kein Recht zur unmittelbaren Ausübung des Eigenjagdrechts zu.

(4) Das Jagdrecht im genossenschaftlichen Jagdgebiet ist nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes entweder zu verpachten oder durch eine Jagdverwalterin oder einen Jagdverwalter auszuüben.

§ 13 VEREINIGUNG UND ZERLEGUNG VON GENOSSENSCHAFTLICHEN JAGDGEBIETEN

(1) Auf Antrag der beteiligten Jagdgenossenschaften hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Vereinigung benachbarter genossenschaftlicher Jagdgebiete oder deren Teile zu einem genossenschaftlichen Jagdgebiet zu verfügen, wenn diese innerhalb einer Gemeinde liegen und die Vereinigung zum Zweck eines einheitlichen Jagdbetriebs erfolgt. Die beteiligten Jagdgenossenschaften haben zu vereinbaren, in welchem Verhältnis die sich aus der Verwertung des Jagdrechts ergebenden Erträge (§ 25) aufzuteilen sind.

(2) Auf Antrag der Jagdgenossenschaft hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Zerlegung eines genossenschaftlichen Jagdgebiets in mehrere selbständige genossenschaftliche Jagdgebiete zu verfügen, wenn die Zerlegung den Interessen einer ordnungsgemäßen Bejagung oder den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht widerspricht, diese durch die Gestalt des Geländes gerechtfertigt ist und jeder selbständige Teil ein Flächenausmaß von mindestens 115 Hektar behält. Die Grenzen der einzelnen selbständigen Teile sind möglichst nach in der Natur leicht erkennbaren Linien, wie Wege, Gräben, Höhenrücken, Wasserläufen u. dgl. festzulegen.

(3) Nach Bewilligung der Vereinigung oder Zerlegung von genossenschaftlichen Jagdgebieten sind für das neue genossenschaftliche Jagdgebiet bzw. die neuen genossenschaftlichen Jagdgebiete eigene Gemeindejagdvorstände einzurichten. Im Fall der Zerlegung kann für die neuen genossenschaftlichen Jagdgebiete ein gemeinsamer Gemeindejagdvorstand eingerichtet werden. Dieser ist so zu besetzen, dass hinsichtlich der vom Ortsbauernausschuss zu entsendenden Mitglieder pro Jagdgebiet mindestens eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse vertreten ist. Erfolgt dies bis spätestens zum Beginn der nächsten Jagdperiode nicht, tritt die Bewilligung außer Kraft und hat die Bezirksverwaltungsbehörde das genossenschaftliche Jagdgebiet erforderlichenfalls neu festzustellen.

Seite 119, Oö. Jagdgesetz 2024,
www2.land-oberoesterreich.gv.at

Erläuterung zu § 13:

Die beteiligten Jagdgenossenschaften haben zu vereinbaren, in welchem Verhältnis die sich aus der Verwertung des Jagdrechts ergebenden Erträge aufzuteilen sind. Das bedeutet, dass die bisherigen Jagdgenossenschaften, die die Vereinigung beantragen, sich auch darauf einigen müssen, wie die auf Grund der bestehenden Pachtverträge eingehobenen Pachtentgelte auf die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen des nunmehr vereinigten Jagdgebiets aufgeteilt werden.

Nach Erlassung des Bewilligungsbescheids für eine Vereinigung von Jagdgebieten ist gemäß **Abs. 3** ein gemeinsamer Gemeindejagdvorstand einzurichten.

Wird die Zerlegung eines Jagdgebiets bewilligt, musste bisher für jedes neu entstandene Jagdgebiet ein eigener Jagdausschuss eingerichtet werden. Dies gestaltete sich in der Praxis mangels verfügbarer Personen oft als schwierig, weshalb im zweiten Satz nunmehr die Möglichkeit geschaffen wird, dass für die zerlegten Jagdgebiete ein gemeinsamer Gemeindejagdvorstand eingerichtet werden kann. In diesem Fall muss jedoch mindestens eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse aus jedem neu entstandenen Jagdgebiet vom Ortsbauernausschuss in den gemeinsamen Gemeindejagdvorstand entsendet werden.

§ 14 JAGDANSCHLÜSSE

(1) Genossenschaftliche Jagdgebiete, die eine Größe von 115 Hektar nicht erreichen, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Jagdgebietsfeststellung als Jagdanschluss an angrenzende Eigenjagdgebiete festzustellen.

(2) Wenn ein genossenschaftliches Jagdgebiet zwar eine Größe von 115 Hektar erreicht, jedoch von einem Eigenjagdgebiet in Teile getrennt wird, deren Fläche jeweils unter 115 Hektar beträgt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Jagdgebietsfeststellung wie folgt vorzugehen:

1. Teile des genossenschaftlichen Jagdgebiets bis zu einer Größe von 20 Hektar sind von Amts wegen als Anschluss an das angrenzende Eigenjagdgebiet festzustellen;

2. Teile des genossenschaftlichen Jagdgebiets mit einer Größe von 20 bis 115 Hektar können von der oder dem angrenzenden Eigenjagdberechtigten als Jagdanschluss beantragt werden und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als solche festzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet ist. Ansonsten hat der Anschluss zu unterbleiben und ist nach Abs. 4 vorzugehen.

(3) Grenzen an genossenschaftliche Jagdgebiete gemäß Abs. 1 oder an deren Teile gemäß Abs. 2 zwei oder mehrere Eigenjagdgebiete an oder wird ein genossenschaftliches Jagdgebiet gemäß Abs. 2 durch zwei oder mehrere Eigenjagdgebiete in Teile getrennt,

1. ist die Zuteilung im Fall des Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 im Zuge der Jagdgebietsfeststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach jagdfachlichen Gesichtspunkten vorzunehmen;

2. ist, wenn im Fall des Abs. 2 Z 2 mehrere Eigenjagdberechtigte einen entsprechenden Antrag stellen, durch diese vor Antragstellung das Einvernehmen herzustellen und bei der Bezirksverwaltungsbehörde ein gemeinsamer Antrag samt Vorschlag über die Aufteilung einzubringen; wird kein gemeinsamer Antrag eingebracht oder ist mit der beantragten Aufteilung eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen nicht möglich, hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge der Jagdgebietsfeststellung über die zweckmäßige Aufteilung nach jagdfachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden und die Jagdanschlüsse entsprechend festzustellen;

3. ist, wenn im Fall des Abs. 2 Z 2 nur eine oder einer der angrenzenden Eigenjagdberechtigten einen Antrag stellt, der Anschluss wie beantragt festzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet ist; ist dies nicht der Fall, hat der Anschluss zu unterbleiben und ist nach Abs. 4 vorzugehen.

(4) Wird kein Antrag gemäß Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 Z 2 gestellt oder ist ein Fall des Abs. 2 Z 2 zweiter Satz oder Abs. 3 Z 3 zweiter Halbsatz gegeben, sind die jeweils betroffenen Eigenjagdberechtigten verpflichtet, der dort zur Ausübung der Jagd berechtigten Person sowie den anderen am Jagdbetrieb beteiligten oder zu diesem zugelassenen Personen den Zutritt bzw. die Zufahrt zum abgetrennten Jagdgebietsteil zu gestatten. § 50 letzter Satz gilt für die Benützung dieses Weges sinngemäß. Die betroffenen Jagdausübungsberechtigten haben sich auf einen Weg zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister mit Bescheid zu entscheiden.

Erläuterung zu § 14:

Nunmehr soll für den Zuschlag von Grundflächen eines genossenschaftlichen Jagdgebiets zu einem Eigenjagdgebiet einheitlich der Begriff „Jagdanschluss“ verwendet werden. In der Praxis kam es gehäuft zu Fragestellungen, ob es sich im konkreten Anwendungsfall um einen Ein- oder Anschluss handelt. Ziel dieser Änderung ist die Beseitigung der Unklarheiten, um so die Jagdgebietsfeststellungsverfahren einfach zu gestalten und eine ordnungsgemäße Bejagung bzw. Bewirtschaftung der Flächen zu gewährleisten. Im Vordergrund steht die möglichst effiziente Bewirtschaftung nach jagdfachlichen Gesichtspunkten.

Abs. 1 Derzeit gibt es in Oberösterreich nur ein einziges genossenschaftliches Jagdgebiet das kleiner als 115 Hektar ist (Hallstatt). Durch eine etwaige Veränderung von Eigentumsverhältnissen (zB wegen Zukaufs von Flächen des genossenschaftlichen Jagdgebiets durch Eigenjagdberechtigte) kann dies theoretisch auch weitere Gemeinden betreffen, etwa wenn diese dadurch kein genossenschaftliches Jagdgebiet mit der erforderlichen Mindestgröße von 115 Hektar mehr aufweisen.

Abs. 2 Dadurch entstehende Teile, die kleiner als 20 Hektar sind, sind gemäß **Z 1** als Jagdanschlüsse dem angrenzenden Eigenjagdgebiet anzuschließen. Ein Antrag ist dazu nicht erforderlich. Hintergrund dafür ist, dass Flächen mit einer derartigen Größe für sich allein nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet werden können. Bei derart kleinen Flächen ist es der nicht unmittelbar angrenzenden Genossenschaftsjagd nicht möglich, die Einflussnahme des Wildes auf diesen wesentlich zu beeinflussen. Hingegen ist dies für die Eigenjagd durch jagdliche Maßnahmen auf der betreffenden Fläche und in deren Umfeld möglich, weshalb die vorgesehene Regelung der Logik entspricht und deutlich praktikabler und gerechter ist. Zudem gelten die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Zusammenhang mit dem erforderlichen Aufkommen der Naturverjüngung - einschließlich der verbissempfindlichen Baumarten - auch für die Bewirtschaftung der Eigenjagden.

Sind die durch die Trennung entstehenden Teile zwischen 20 und 115 Hektar groß, können diese gemäß **Z 2** von der oder dem angrenzenden Eigenjagdberechtigten als Jagdanschluss beantragt werden und sind in der Folge von der Bezirksverwaltungsbehörde als solche festzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet ist. Die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist insbesondere auf Grund

der erforderlichen jagdlichen Maßnahmen vor Ort (vor allem auf Grund des Wildstands, der vorkommenden Wildarten, der Flächengröße und Geländeausformung, usw.) zu beurteilen. Da Abs. 2 nur jene Fälle regelt, in denen lediglich ein Eigenjagdgebiet angrenzt, kann die Zuteilung nur zu diesem erfolgen, ein Anschluss an ein genossenschaftliches Jagdgebiet ist nicht möglich. Ist die ordnungsgemäße Bewirtschaftung im Fall des beantragten Anschlusses nicht gewährleistet, hat dieser zu unterbleiben. In diesem Fall ist nach Abs. 4 vorzugehen.

Nunmehr wird nicht mehr unterschieden, ob die durch die Trennung entstehenden Teile vom Eigenjagdgebiet vollständig umschlossen sind (bisheriger Einschluss) oder nicht.

Wenn nur eine oder einer der angrenzenden Eigenjagdberechtigten einen entsprechenden Antrag stellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach jagdfachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, ob durch den beantragten Anschluss die ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, hat kein Anschluss zu erfolgen und ist nach Abs. 4 vorzugehen (**Z 3**).

Abs. 4 Der Zutritt bzw. die Zufahrt ist in einer solchen Weise zu gewähren, die einerseits für beide Jagdausübungsberechtigten zumutbar und andererseits nicht mit beschwerlichen Umwegen verbunden ist und so die Jagdausübung auf den abgetrennten Teilen des genossenschaftlichen Jagdgebiets ermöglicht. Zudem darf es durch die Benützung nicht zu einer unnötigen Beruhigung des Wildes kommen. Der Weg darf nur zu Zwecken benutzt werden, die tatsächlich der jagdlichen Bewirtschaftung dienen und für diese unbedingt erforderlich sind. In diesem Umfang ist die Benützung als für die oder den Eigenjagdberechtigten zumutbar anzusehen, weil es keine andere Möglichkeit gibt.

Über die Auswahl des Weges muss zwischen den betroffenen Jagdausübungsberechtigten eine Einigung erzielt werden. Kommt eine solche nicht zustande, hat die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister darüber mit Bescheid entscheiden.

Beim Durchqueren des Eigenjagdgebiets dürfen - wie bei der Benützung des Jägerinnen- und Jägernotwegs (§ 50) - Schusswaffen nur ungeladen und Hunde nur an der Leine geführt werden.

§ 15 ABRUNDUNG VON JAGDGEBIETEN

(1) Nach Beginn der Jagdperiode steht es den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete frei, für die Dauer der aktuellen Jagdperiode wirksame Vereinbarungen über Bereinigungen der Jagdgebietsgrenzen mit dem Ziel der Erleichterung der Jagdausübung zu treffen. Diese Vereinbarungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde, den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, sowie den Jagdberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(2) Verlaufen die Grenzen von benachbarten Jagdgebieten derart ungünstig, dass ohne deren Bereinigung die zwingend erforderliche Bejagung von Grenzflächen unmöglich ist, und kann dies nicht auf die im Abs. 1 vorgesehene Weise gelöst werden, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei der nächsten Jagdgebietsfeststellung von Amts wegen oder auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft, einer bzw. oder eines Eigenjagdberechtigten oder des Bezirksjagdbeirats zum Zweck entsprechender Gebietsabrundung (Arrondierung) aneinandergrenzender Jagdgebiete einzelne Teile von dem einen Jagdgebiet abzutrennen und dem anderen zuzuschlagen (Arrondierungsgebiet). Zwingend erforderlich ist eine Bejagung insbesondere dann, wenn Wildschäden im Sinn des § 62 Abs. 2 oder 4 auftreten.

Der Bescheid, mit dem die behördliche Arrondierung ausgesprochen wird, ist auch der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands zuzustellen.

(3) Im Fall der behördlichen Gebietsabrundung nach Abs. 2 sind die neuen Grenzen nach Möglichkeit so zu ziehen, dass sie mit Gräben, Wegen oder sonst in der Natur vorhandenen, deutlich kenntlichen, natürlichen oder künstlichen Grenzen zusammenfallen. Durch die Gebietsabrundung darf die Fläche des Jagdgebiets nicht unter 115 Hektar sinken.

(4) Für die Ausübung des Jagdrechts im Arrondierungsgebiet hat die oder der Jagdausübungsberechtigte der oder dem Jagdberechtigten (§ 11 Abs. 1) ein angemessenes

Entgelt zu entrichten. Kommt zwischen den Parteien keine Einigung über die Höhe dieses Entgelts zustande, können diese binnen vier Wochen die gerichtliche Entscheidung im Verfahren außer Streitsachen beantragen. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel das Arrondierungsgebiet gelegen ist. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden.

Erläuterung zu § 15:

Abs. 1 Die Erfüllung des Abschussplans und die Haftung für Wildschäden auf den arrondierten Flächen ist zwischen den Jagdausübungsberechtigten zu vereinbaren. In der Praxis erfolgt das in der Regel durch den Abschluss von Verträgen zwischen den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten. Nach außen hin bleibt die Abschussplanung und die Haftungsregelung bei der oder dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebiets, zu dessen Jagdgebiet die Flächen im Feststellungsbescheid zugewiesen wurden. Im Innenverhältnis wird die Vornahme der Abschüsse und die Schadenersatzregelung (Regress) auf den vereinbarungsgemäß arrondierten Flächen im Vertrag zwischen den Jagdausübungsberechtigten festgelegt. Das bedeutet, dass die laut Feststellungsbescheid zuständigen Jagdausübungsberechtigten im Außenverhältnis für die Erfüllung des Abschussplans und die Jagd- und Wildschäden verantwortlich sind.

Schriftliche Mitteilung wer Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in jagdlichen Fragen (vor allem im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Jagd- und Wildschäden) sind.

Für den Fall, dass keine gütliche Einigung zustande kommt, aber auch kein Antrag auf behördliche Arrondierung gestellt wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nunmehr auch die Möglichkeit von Amts wegen eine solche festzustellen, wenn dies aus den im Abs. 2 genannten Gründen unbedingt erforderlich ist.

Nach der Übergangsbestimmung des bisherigen § 96 Abs. 7 gelten bestehende Arrondierungen so lange weiter, bis die ursprünglichen Voraussetzungen für deren Feststellung weggefallen sind. Für behördliche Arrondierungen die nach der bis 29. Dezember 2016 geltenden Rechtslage bescheidmäßig festgestellt wurden, waren jagdwirtschaftliche Gründe erforderlich. Haben sich diese in der Zwischenzeit geändert, gilt die bisherige Arrondierung nicht weiter, sondern ist von der Bezirksverwaltungsbehörde aufzuheben bzw. abzuändern. Sind die ursprünglichen Voraussetzungen noch gegeben, gilt die behördliche Arrondierung weiter.

Ändern sich die Gegebenheiten und ist dennoch eine Gebietsabrundung aus den im Abs. 2 angeführten Gründen erforderlich, kann die Bezirksverwaltungsbehörde diese bei der nächsten Jagdgebietsfeststellung von Amts wegen vornehmen.

Abs. 4 Die im bisherigen § 13 Abs. 4 vorgesehene Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die bescheidmäßige Festsetzung des Entgelts für den Fall, dass keine Einigung darüber zustande kommt, entfällt. Die Höhe des Entgelts ist eine rein zivilrechtliche Angelegenheit und wird auch bei den Pachtverträgen weder durch die Behörde festgesetzt, noch deren Angemessenheit durch diese geprüft.

§ 16 VERÄNDERUNGEN DES JAGDGEBIETS WÄHREND DER JAGDPERIODE

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Jagdgebiete neu festzustellen, wenn

1. die oder der Eigenjagdberechtigte im Laufe der Jagdperiode das Eigentum an einem Teil des Eigenjagdgebiets verliert,
2. das Eigenjagdgebiet unter 115 Hektar sinkt,
3. im Eigenjagdgebiet ein Wildgehege oder ein Tiergarten errichtet wird,
4. ein Eigenjagdgebiet, dessen Eigentümerin oder Eigentümer das Jagdrecht in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet zur Gänze oder teilweise als Jagdanschluss gepachtet hat, seine Eigenschaft als angrenzendes, umschließendes oder abtrennendes Eigenjagdgebiet verliert; dies gilt sinngemäß für bestehende Jagdein- und Jagdanschlüsse, die nach dem Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 88/2023, behördlich festgestellt wurden,
5. durch Erwerb von Grundflächen das gemäß § 9 Abs. 1 erforderliche Flächenmaß im Laufe der Jagdperiode erstmals überschritten und die Feststellung als Eigenjagdgebiet durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer beantragt wird oder

6. sich das bereits festgestellte Eigenjagdgebiet im Laufe der Jagdperiode durch Erwerb von Grundflächen vergrößert und die Feststellung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer beantragt wird.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Feststellung während der laufenden Jagdperiode mit Wirkung für das nächste Jagdjahr vorzunehmen, wenn

1. das Ausmaß des Eigenjagdgebiets unter 100 Hektar sinkt,
2. die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 5 vorliegen und die Feststellung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres beantragt wird oder
3. die Vergrößerung im Sinn des Abs. 1 Z 6 über 50 Hektar beträgt und die Feststellung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres beantragt wird.

(3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 oder Z 3 nicht erfüllt oder ist ein Fall des Abs. 1 Z 4 gegeben, ist die Feststellung erst zum Ablauf der Jagdperiode vorzunehmen. Wird der Antrag gemäß Abs. 2 Z 2 oder 3 nicht fristgerecht eingebracht, wird die Feststellung erst für das übernächste Jagdjahr wirksam. Feststellungen gelten für den Rest der jeweiligen Jagdperiode.

Erläuterung zu § 16:

Abs. 1 Es werden zwei weitere Gründe für die Neufeststellung eines Eigenjagdgebiets während der laufenden Jagdperiode aufgenommen (Z 5 und 6).

Nach **Z 5** soll beim Erwerb von Grundflächen und erstmaliger Überschreitung der 115 Hektar-Grenze die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Feststellung eines Eigenjagdgebiets auch während der laufenden Jagdperiode zu stellen. Wird ein derartiger Antrag bis spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres gestellt und sind die Voraussetzungen für die Feststellung als Eigenjagdgebiet erfüllt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Eigenjagdgebiet unverzüglich nach Antragstellung mit Wirkung für das nächste Jagdjahr neu festzustellen (**Abs. 2 Z 2**). Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, wird die Feststellung erst für das übernächste Jagdjahr wirksam (**Abs. 3**).

Z 6 regelt den Fall, dass die oder der Eigenjagdberechtigte während der laufenden Jagdperiode zusätzliche Flächen erwirbt. Diese oder dieser hat nunmehr die Möglichkeit, die neu erworbenen Flächen auch während der laufenden Jagdperiode zur Eigenjagd feststellen zu lassen.

Dies hat mit Wirkung für das nächste Jagdjahr zu erfolgen, wenn die zusätzlichen Grundflächen ein Ausmaß von 50 Hektar überschreiten und der Antrag spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres eingebracht wird (**Abs. 2 Z 3**). Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, ist die Feststellung der neu erworbenen Grundflächen erst für das übernächste Jagdjahr wirksam (**Abs. 3**). Beträgt die zugekaufte Fläche unter 50 Hektar, hat die Feststellung erst für die folgende Jagdperiode zu erfolgen.

Abschnitt 3 – Ausübung der genossenschaftlichen Jagd und Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten

§ 17 JAGDGENOSSENSCHAFT

(1) Die Jagdgenossenschaft setzt sich aus der Gesamtheit jener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zusammen, welche im genossenschaftlichen Jagdgebiet land- und/oder forstwirtschaftliche Grundflächen im Ausmaß von mindestens 3.000 m² besitzen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden in dieser Eigenschaft Jagdgenossinnen und Jagdgenossen genannt. Der Jagdgenossenschaft kommen nach Maßgabe dieses Landesgesetzes alle den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen aus der Verwertung des Jagdrechts zufließenden Rechte zu. Zur Vertretung der Interessen der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auf Bezirks- und Landesebene ist die Landwirtschaftskammer Oberösterreich berufen.

(2) Die Organe der Jagdgenossenschaft sind der Gemeindejagdvorstand und dessen Obfrau bzw. Obmann.

(3) Die Organe der Jagdgenossenschaft unterstehen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat gesetzwidrige Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Jagdgenossenschaft aufzuheben und Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens für ungültig zu erklären. Bei Untätigkeit des Gemeindejagdvorstands bzw. von einzelnen Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands hat die Bezirksverwaltungsbehörde das untätige Organ bzw. die untätige Person nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist mit Bescheid abzurufen.

Erläuterung zu § 17:

Die bisherige Bezeichnung „Jagdausschuss“ wird auf „Gemeindejagdvorstand“ geändert. Dies soll vor allem eine deutliche Unterscheidung zum Landesjagdausschuss (§ 74) und zu den Bezirksjagdausschüssen (§ 77) ermöglichen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (Ra 2022/03/0110 vom 30.05.2022) zur vergleichbaren burgenländischen Gesetzeslage, kommt dem Jagdausschuss (nunmehr Gemeindejagdvorstand) keine gesonderte Rechtspersönlichkeit zu. Er ist ein Organ der Jagdgenossenschaft. Nur der Jagdgenossenschaft selbst kommt als Körperschaft öffentlichen Rechts Rechtspersönlichkeit zu.

Im ersten Satz des **Abs. 1** wird klargestellt, dass für die Eigenschaft als Jagdgenossin oder Jagdgenosse das Eigentum an land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundflächen im Mindestausmaß von 3.000 m² im genossenschaftlichen Jagdgebiet, also in der jeweiligen Gemeinde bestehen muss. Das bislang vorgesehene Abstellen auf den Einheitswert entfällt aus praktischen Gründen.

Der neu angefügte letzte Satz soll klarstellen, dass die Landwirtschaftskammer Oberösterreich zur Vertretung der Interessen der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auf Bezirks- und Landesebene zuständig ist.

Abs. 3 Nunmehr wird klargestellt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde auch bei Untätigkeit von einzelnen Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands diese mit Bescheid abzurufen kann. Bisher war dies nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Untätigkeit des gesamten Gemeindejagdvorstands möglich. Zudem hatte die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns oder des Jagdausschusses bis zur Neuwahl die erforderlichen Verfügungen selbst zu treffen. Nunmehr soll im Fall einer Abberufung von Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands nicht mehr die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern die jeweilige Stellvertreterin bzw. oder der jeweilige Stellvertreter des abberufenen Organs bzw. Mitglieds bis zur Neubesetzung die erforderlichen Verfügungen treffen (§ 18 Abs. 8).

Eine Untätigkeit ist anzunehmen, wenn gesetzliche Aufgaben nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt werden. Dies kann zB dann der Fall sein, wenn Mitglieder trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht zu den Sitzungen erscheinen und dadurch eventuell (wegen der im § 18 Abs. 4 vorgeschriebenen Mindestpräsenz der Hälfte der Mitglieder) die Beschlussfassung im Gemeindejagdvorstand verhindert wird.

§ 18 GEMEINDEJAGDVORSTAND

(1) Der Gemeindejagdvorstand besteht aus neun Mitgliedern und der nach den Abs. 2 und 3 zu bestimmenden Anzahl von Ersatzmitgliedern. Dem Gemeindejagdvorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht der Obfrau bzw. dem Obmann vorbehalten sind.

(2) Drei Mitglieder des Gemeindejagdvorstands hat die Gemeindevertretung zu entsenden. Jede Fraktion, die zur Entsendung eines Mitglieds berechtigt ist, hat zudem mindestens ein Ersatzmitglied zu entsenden. Sie darf jedoch maximal so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder entsenden. Wird vom Entsendungsrecht von einer dazu berechtigten Fraktion kein Gebrauch gemacht, geht das Recht der Entsendung der für die betreffende Fraktion in Frage kommenden Mandate auf die Gemeindevertretung über, welche die fehlenden Mitglieder und Ersatzmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen hat.

(3) Sechs Mitglieder des Gemeindejagdvorstands hat der Ortsbauernausschuss aus dem Kreis der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu entsenden.

Jede Fraktion, die zur Entsendung eines Mitglieds berechtigt ist, hat zudem ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu entsenden. Sie darf jedoch maximal so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder entsenden. Sind für das Gebiet einer Gemeinde mehrere Ortsbauernschaften errichtet (§ 28 Abs. 1 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967), ist die Entsendung von den betreffenden Ortsbauernausschüssen gemeinsam vorzunehmen. Ist für eine Ortsbauernschaft ein Ortsbauernausschuss nicht eingerichtet, geht das Entsendungsrecht auch im Fall von mehreren Ortsbauernschaften zur Gänze auf die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich über. Das Entsendungsrecht steht den Fraktionen auf Grundlage des örtlichen Wahlergebnisses zu. Wird vom Entsendungsrecht von einer dazu berechtigten Fraktion kein Gebrauch gemacht, geht das Recht der Entsendung der für die betreffende Fraktion in Frage kommenden Mandate auf den Ortsbauernausschuss über, welcher die fehlenden Mitglieder und Ersatzmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen hat.

(4) Der Gemeindejagdvorstand ist beschlussfähig, wenn die Obfrau bzw. der Obmann (die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter) und wenigstens die Hälfte der übrigen Mitglieder (bzw. Ersatzmitglieder) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau bzw. des Obmanns. Stimmenenthaltung gilt als Ablehnung.

(5) Beschließt der Gemeindejagdvorstand einstimmig, dass über vorweg festzulegende bestimmte Geschäftsbereiche im Weg eines Umlaufbeschlusses abgestimmt werden kann, kann dieser Beschluss auch auf schriftlichem Weg

gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss bedarf der nachweislichen Verständigung und der Stimmenmehrheit der Mitglieder.

(6) Die Mitglieder des Gemeindejagdvorstands werden für die Funktionsdauer der Körperschaft, die sie zu entsenden hat, entsendet. Nach Ablauf der Funktionsperiode haben sie ihre Geschäfte bis zur Neubesetzung der Mitglieder fortzuführen. Ist dies nicht möglich, gilt Abs. 8 erster Satz sinngemäß. Wird jedoch ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands, welches gemäß Abs. 3 vom Ortsbauernausschuss entsendet wurde, während der laufenden Funktionsperiode aus der entsendenden Fraktion ausgeschlossen oder tritt es aus der betreffenden Fraktion aus, scheidet dieses auch aus dem Gemeindejagdvorstand aus. In diesem Fall hat die berechtigte Fraktion ein neues Mitglied in den Gemeindejagdvorstand zu entsenden. Für die Entsendung gilt Abs. 3 sinngemäß. Bis zur Neubesetzung hat ein - vom Ortsbauernausschuss entsendetes - Ersatzmitglied die Funktion auszuüben.

(7) Solange ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands Pächterin oder Pächter der Genossenschaftsjagd oder Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft ist, ruht die Funktion im Gemeindejagdvorstand. Für die Dauer des Ruhens ist ein Ersatzmitglied einzuberufen.

(8) Wenn ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands seine Funktion zurücklegt, verliert oder diese aus sonstigem Grund (zB durch Tod) erlischt, ist die Funktion bis zur Neubesetzung von einem Ersatzmitglied auszuüben. Die jeweilige Neubesetzung ist nach den Grundsätzen der Abs. 2 und 3 vorzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde, der oder dem Jagdausübungsberechtigten und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich unverzüglich mitzuteilen.

(9) Verliert ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands während der Funktionsperiode die Eigenschaft als Jagdgenossin bzw. oder Jagdgenosse (§ 17 Abs. 1), kann die Funktion bis zum Ende der Funktionsperiode ausgeübt werden, ansonsten ist neu zu besetzen. Für den Fall, dass sich an der Besetzung des Gemeindejagdvorstands eine Änderung ergibt, ist diese der Bezirksverwaltungsbehörde, der oder dem Jagdausübungsberechtigten und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich unverzüglich mitzuteilen. Abs. 8 gilt sinngemäß.

(10) Die Landesregierung hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte durch Verordnung eine Geschäftsordnung für die Gemeindejagdvorstände zu erlassen, welche insbesondere Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Einberufung und Abwicklung der Sitzungen des Gemeindejagdvorstands und die Haushaltsführung zu enthalten hat.

Erläuterung zu § 18:

In der Praxis kam es vermehrt zu Fällen, in denen nicht genügend Personen in die Jagdausschüsse nominiert werden konnten. Dieses praktische Problem soll nunmehr durch folgende Änderungen gelöst werden:

- Es müssen nicht mehr unbedingt neun Ersatzmitglieder in den Gemeindejagdvorstand entsendet werden. Pro Fraktion, die ein Mitglied entsenden darf, muss nur mehr ein Ersatzmitglied ernannt werden. Sind ausreichend Personen verfügbar, können bis zur entsendbaren Mitgliederanzahl auch Ersatzmitglieder entsendet werden (wenn eine Fraktion zB drei Mitglieder entsendet, kann sie zwischen mindestens einem und maximal drei Ersatzmitgliedern nominieren).
- Der Kreis der vom Ortsbauernausschuss entsendbaren Personen wird erweitert, da nunmehr alle Eigentümerinnen und Eigentümer land- und/oder forstwirtschaftlicher Grundstücke im Ausmaß von mindestens 3.000 m² Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sind.
- Die vom Ortsbauernausschuss zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen nicht mehr in die Gemeindevertretung wählbar sein, dh. keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Es reicht aus, wenn sie in dieser land- und/oder forstwirtschaftliche Grundstücke besitzen.
- Macht eine dazu berechnigte Fraktion von ihrem Entsendungsrecht nicht Gebrauch, weil zB keine Kandidatin oder kein Kandidat zur Verfügung steht, geht das Recht der Entsendung der für die betreffende Fraktion in Frage kommenden Mandate auf die Gemeindevertretung bzw. den Ortsbauernausschuss über, welche oder welcher die fehlenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen hat. Dies unabhängig von den Stärkeverhältnissen im jeweiligen Gremium. Ansonsten würde der Gemeindejagdvorstand ein nicht ordnungsgemäß zusammengesetztes Kollegialorgan bilden und dessen Beschlüsse keine Gültigkeit erlangen.

Drei Mitglieder sind gemäß **Abs. 2** von der Gemeindevertretung und gemäß **Abs. 3** sechs Mitglieder vom Ortsbauernausschuss zu entsenden.

Ist für eine Ortsbauernschaft kein Ortsbauernausschuss eingerichtet, geht das Entsendungsrecht zur Gänze auf die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich über und zwar auch für den Fall, dass mehrere Ortsbauernschaften eingerichtet sind. Das Entsendungsrecht steht den Fraktionen auf Grundlage des örtlichen Wahlergebnisses zu. Wie viele Mitglieder eine Fraktion entsenden darf, ist nämlich nicht vom Stimmenverhältnis der Fraktio-

nen in der Vollversammlung, sondern vom örtlichen Wahlergebnis abhängig. Gibt es in einer Gemeinde zwei Ortsbauernschaften, aber nur einen Ortsbauernausschuss, ist der zweite also nicht zustande gekommen, soll kein gemeinsames Entsendungsrecht des Ortsbauernausschusses mit der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich bestehen, sondern die Vollversammlung für beide Ortsbauernschaften bzw. Ortsbauernausschüsse die Entsendung fraktionsweise vornehmen.

Abs. 4 Bei Stimmengleichheit gilt jedoch nunmehr die Stimme der Obfrau bzw. des Obmanns, dh. es ist nicht - wie bisher - eine Ablehnung anzunehmen.

Im neuen **Abs. 5** wird die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses eingeführt, wenn der Gemeindejagdvorstand dies einstimmig beschließt. Der Gemeindejagdvorstand kann daher einstimmig beschließen, dass über vorweg festzulegende bestimmte Geschäftsbereiche im Weg eines Umlaufbeschlusses abgestimmt werden kann und für diese Beschlüsse keine Sitzung einberufen werden muss. Voraussetzung ist jedoch die nachweisliche Verständigung sämtlicher Mitglieder des Gemeindejagdvorstands über den Umlaufbeschluss, damit jedes Mitglied auch tatsächlich die Möglichkeit bekommt, seine Stimme abzugeben. Zur Beschlussfassung bedarf es zudem der Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Gemeindejagdvorstands.

Im **Abs. 6** (der weitgehend dem bisherigen § 16 Abs. 4 entspricht) ist die Funktionsdauer im Gemeindejagdvorstand an jene der entsendenden Körperschaft (Gemeindevertretung, Ortsbauernausschuss) angepasst. Die Geschäfte sind jedoch darüber hinaus noch bis zur Neubesetzung zu führen. Neu aufgenommen wird die Regelung, dass Abs. 8 erster Satz sinngemäß anzuwenden ist, wenn eine Ausübung der Funktion bis zur Neubesetzung nicht möglich ist (zB Tod).

Wird ein - ursprünglich vom Ortsbauernausschuss entsendetes - Mitglied während der laufenden Funktionsperiode des Ortsbauernausschusses aus der entsendenden Fraktion ausgeschlossen oder tritt es aus der betreffenden Fraktion während dieses Zeitraums aus, soll es auch seine Funktion im Gemeindejagdvorstand verlieren. In diesem Fall erlischt die Funktion im Gemeindejagdvorstand ex lege und hat die berechnigte Fraktion ein neues Mitglied zu entsenden, wobei für die Entsendung Abs. 3 sinngemäß anzuwenden ist. Bis zur erfolgten Entsendung bzw. Neubesetzung hat ein - vom Ortsbauernausschuss entsendetes - Ersatzmitglied die Funktion auszuüben.

Erläuterung zu § 18:

Im **Abs. 8** werden jene Fälle geregelt, in denen ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands seine Funktion verliert (zB auf Grund Zurücklegung, Verlust, Tod). In diesem Fall ist die Funktion bis zur Neu besetzung von einem Ersatzmitglied auszuüben. Bislang waren diese Fälle nicht konkret geregelt, was zu praktischen „Problemen“ führen konnte, vor allem dann, wenn das betreffende Mitglied die Funktion nicht mehr ausüben wollte oder wenn andere Gründe gegen eine weitere Ausübung sprachen (zB pflichtwidriges Verhalten, Abberufung) bzw. diese unmöglich war (zB Tod). Nunmehr erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass bei Verlust bzw. freiwilliger Aufgabe der Funktion bis zur Neu besetzung des betreffenden Mitglieds ein Ersatzmitglied tätig werden soll. Die Neuwahl hat nach den Grundsätzen der Abs. 2 und 3 zu erfolgen und ist der Bezirksverwaltungsbehörde, der oder dem Jagd ausübungsberechtigten und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich unverzüglich mitzuteilen.

Das bedeutet, dass je nachdem welches Mitglied ausscheidet, die Neu besetzung durch die Gemein devertretung bzw. den Ortsbauernausschuss vorzunehmen ist. Scheidet ein Mitglied aus, welches ursprünglich von der Gemein devertretung in den Gemeindejagdvorstand entsendet wurde, ist die Neu besetzung wieder durch die Gemein devertretung durchzuführen. Wurde das ausgeschiedene Mitglied vom Ortsbauernausschuss entsandt, hat dieser ein neues Mitglied zu nominieren.

§ 19 OBFRAU BZW. OBMANN DES GEMEINDEJAGDVORSTANDS

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sind vom Gemeindejagdvorstand aus dessen Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann vertritt die Jagdgenossenschaft nach außen. Die Obfrau bzw. der Obmann beruft den Gemeindejagdvorstand ein, führt darin den Vorsitz und führt die Beschlüsse des Gemeindejagdvorstands durch. Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Jagdgenossenschaft begründet werden, bedürfen der Unterschrift der Obfrau bzw. des Obmanns und eines weiteren Mitglieds des Gemeindejagdvorstands.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands abzurufen, wenn diese bzw. dieser eine schwere Verfehlung trotz diesbezüglicher Ermahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt. Eine schwere Verfehlung liegt vor, wenn

- 1. die Obfrau bzw. der Obmann keine Sitzung einberuft, obwohl dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gemeindejagdvorstands oder von der Bezirksverwaltungsbehörde verlangt wird,*
- 2. die Obfrau bzw. der Obmann die Mitglieder des Gemeindejagdvorstands nicht mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag nachweisbar schriftlich zur Sitzung einlädt,*
- 3. die Obfrau bzw. der Obmann nicht dafür Sorge trägt, dass die Niederschrift von den bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterfertigt wird,*
- 4. die Obfrau bzw. der Obmann Aufforderungen der Aufsichtsbehörde wiederholt nicht nachkommt, obwohl dies zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts durch die Behörde erforderlich ist oder*
- 5. die Obfrau bzw. der Obmann Rechtsakte setzt, ohne vorher den dafür erforderlichen Beschluss des Gemeindejagdvorstands einzuholen.*

(4) § 18 Abs. 6 bis 9 gelten sinngemäß für die Obfrau bzw. den Obmann der Jagdgenossenschaft, wobei die Funktion bis zur Neu besetzung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Obfrau bzw. des Obmanns auszuüben ist.

Erläuterung zu § 19:

Die Sitzungen des Gemeindejagdvorstands sind nicht öffentlich, weshalb auch die darüber angefertigten Niederschriften nicht öffentlich zugänglich sind. Diese dürfen daher nicht an Personen übermittelt bzw. ausgehändigt werden, die nicht Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Gemeindejagdvorstands sind.

Im neuen **Abs. 3** wird auf Grund von in der Praxis aufgetretenen „Problemfällen“ eine Möglichkeit für die Bezirksverwaltungsbehörde geschaffen, die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands im Fall von bestimmten schweren Verfehlungen abzuberaufen. Diese schweren Verfehlungen sind in den Z 1 bis 5 taxativ aufgezählt. Begeht die Obfrau bzw. der Obmann eine derartige Verfehlung, hat die Bezirksverwaltungsbehörde sie bzw. ihn wegen der Verfehlung zu ermahnen. Die Ermahnung hat zwar nachweislich zu erfolgen, stellt jedoch keinen Bescheid dar.

Erfolgt die Ermahnung in mündlicher Form, ist dies entsprechend zu dokumentieren. Wird die schwere Verfehlung trotz Ermahnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde wiederholt, ist die Obfrau bzw. der Obmann abzuberaufen.

Nach **Abs. 4** sind die für den Gemeindejagdvorstand einschlägigen Bestimmungen des § 18 Abs. 6 bis 9 sinngemäß anzuwenden.

§ 20 VERWERTUNG DES JAGDRECHTS IM GENOSSENSCHAFTLICHEN JAGDGEBIET

(1) Das Jagdrecht im genossenschaftlichen Jagdgebiet ist durch Verpachtung oder Verwaltung jeweils auf die Dauer der Jagdperiode zu nutzen. Für die Bestellung der Verwalterin oder des Verwalters gilt § 24 sinngemäß.

(2) Die Verpachtung des genossenschaftlichen Jagdrechts kann entweder

1. auf Grund eines freien Übereinkommens oder
2. durch Fortführung des bestehenden Jagdpachtvertrags erfolgen

(3) Auf welche Art das genossenschaftliche Jagdgebiet zu verwerten ist (Abs. 1), hat der Gemeindejagdvorstand unverzüglich nach der Feststellung des genossenschaftlichen Jagdgebiets durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, wobei zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich ist. Der Beschluss ist durch die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands unverzüglich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde zu übermitteln und von dieser bzw. diesem für einen Zeitraum von vier Wochen kundzumachen.

(4) Gleichzeitig mit dem Beschluss gemäß Abs. 3 ist der Jagdpachtvertrag bzw. der Bestellungsvertrag für die Verwalterin oder den Verwalter im Entwurf zu beschließen. Für den Inhalt des Bestellungsvertrags, dessen Vorlage und dessen Aussetzung gelten die Abs. 5, 7 und 8 sinngemäß.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung einen Musterjagdpachtvertrag zu erlassen.

Dieser hat insbesondere

1. die Vertragsparteien,
2. das betroffene Jagdgebiet,
3. die Dauer der Verpachtung,
4. die Höhe des Pachtentgelts und der Kautions,
5. die Unzulässigkeit und Nichtigkeit von Vereinbarungen neben dem Jagdpachtvertrag,
6. die Regelung betreffend die Tragung allfälliger Kosten, die im Zuge der Verpachtung anfallen,
7. Bestimmungen für Jagdgesellschaften,
8. Grundsätze über die Ausübung der Jagd,
9. den Ersatz von Jagd- und Wildschäden,
10. Bestimmungen über die Beendigung des Jagdpachtvertrags und
11. Vorschläge für mögliche Zusatzvereinbarungen zu enthalten.

(6) Wird der durch Verordnung gemäß Abs. 5 erlassene Musterjagdpachtvertrag übernommen und der Jagdpachtvertrag in dieser Form abgeschlossen, hat die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands dies der Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 1. März mitzuteilen und den abgeschlossenen Jagdpachtvertrag zu übermitteln. Unterbleibt eine solche Mitteilung bzw. Übermittlung, ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß. Weicht der abgeschlossene Jagdpachtvertrag - entgegen der anderslautenden Mitteilung - vom verordneten Musterjagdpachtvertrag (Abs. 5) ab, sind die von diesem abweichenden Bestimmungen nichtig.

(7) Werden im abgeschlossenen Jagdpachtvertrag Bestimmungen aufgenommen, die im durch Verordnung gemäß Abs. 5 erlassenen Musterjagdpachtvertrag nicht enthalten sind oder wird auf andere Weise von diesem abgewichen, ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 1. März mitzuteilen und der abgeschlossene Jagdpachtvertrag zur Prüfung der abweichenden Bestimmungen vorzulegen. Unterbleibt eine fristgerechte Vorlage, ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Wirksamkeit eines fristgerecht vorgelegten Jagdpachtvertrags binnen vier Wochen ab Vorlage mit Bescheid auszusetzen, wenn die vom Musterjagdpachtvertrag abweichenden Bestimmungen gegen die jagdrechtlichen Vorschriften verstoßen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß. Wird der Obfrau bzw. dem Obmann ein solcher Bescheid nicht fristgerecht zugestellt, gilt der vorgelegte Jagdpachtvertrag als genehmigt. Die Frist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt.

(8) Werden der Bezirksverwaltungsbehörde Umstände bekannt, dass der Jagdpachtvertrag nicht nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zustande gekommen ist, hat sie die Wirksamkeit des Jagdpachtvertrags binnen vier Wochen ab Bekanntwerden mit Bescheid auszusetzen. Ist dies der Fall, ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß.

Erläuterung zu § 20:

Im **Abs. 1** wird als Alternative zur verpflichtenden Verpachtung auch die Möglichkeit der Bestellung einer Verwalterin oder eines Verwalters eingeführt.

Im **Abs. 2** wird die öffentliche Versteigerung als dritte Möglichkeit mangels praktischer Anwendungsfälle gestrichen. Künftig können entweder bestehende Jagdpachtverträge mit der bisherigen Pächterin oder dem bisherigen Pächter für die nächste Jagdperiode verlängert (**Z 2**) oder ein neuer Jagdpachtvertrag abgeschlossen (**Z 1**) werden.

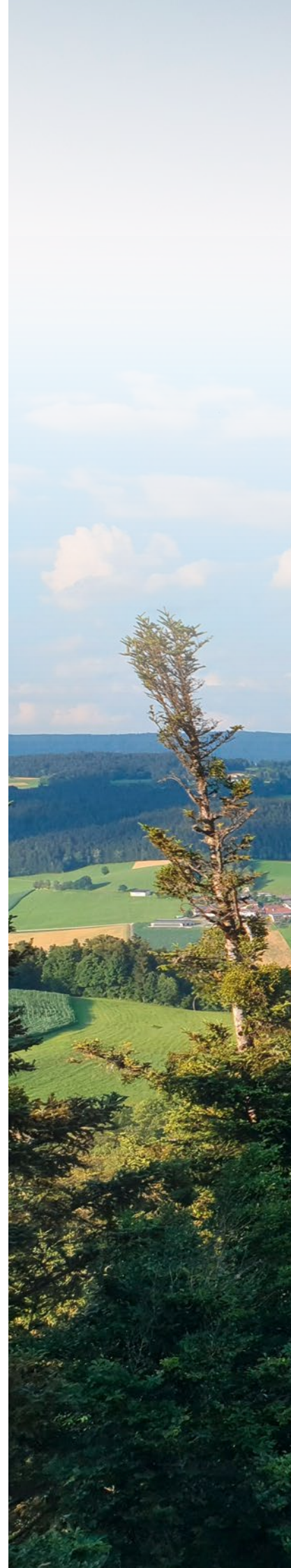
Soll ein bestehender Jagdpachtvertrag mit der bisherigen Pächterin oder dem bisherigen Pächter für die nächste Jagdperiode verlängert werden, darf dieser nicht wesentlich abgeändert werden. Sollen wesentliche Änderungen erfolgen, ist ein neuer Jagdpachtvertrag (uU auch mit der bisherigen Pächterin oder mit dem bisherigen Pächter) abzuschließen.

Als unwesentliche Änderungen sind insbesondere anzusehen:

1. bloße Indexanpassungen,
2. Änderungen hinsichtlich der Mitglieder der pachtenden Jagdgesellschaft, weil der Jagdpachtvertrag mit der Jagdgesellschaft abgeschlossen wird und nicht mit den einzelnen Gesellschaftern oder
3. Änderungen der Fläche des Jagdgebiets.

Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere

1. Änderung der Pächterin oder des Pächters (ausgenommen Wechsel von Mitgliedern der Jagdgesellschaft, wenn diese an sich bestehen bleibt),
2. Änderungen des Vertragsinhalts (zB Aufnahme weiterer Zusatzvereinbarungen, Wegfall einzelner Bestimmungen) oder
3. Änderungen des Pachtentgelts, die über eine bloße Indexanpassung mehr als geringfügig hinausgehen (zB sind geringfügige Aufrundungen nicht als wesentlich anzusehen).



Erläuterung zu § 20:

Im **Abs. 4** wird im ersten Satz klargestellt, dass gleichzeitig mit dem Beschluss über die Art der Verwertung der Jagdpachtvertrag bzw. der Bestellungsvertrag für die Verwalterin oder den Verwalter im Entwurf zu beschließen ist. Zudem wird ein zweiter Satz angefügt, aus dem hervorgeht, dass für den erforderlichen Inhalt Abs. 5, für die Vorlage Abs. 7 und für die Aussetzung der Wirksamkeit des Bestellungsvertrags für die Verwalterin oder den Verwalter Abs. 8 sinngemäß anzuwenden sind. Der Rest des bisherigen § 19 Abs. 4 entfällt.

Der Inhalt des Bestellungsvertrags für die Verwalterin oder den Verwalter soll sinngemäß den Vorgaben des Abs. 5 entsprechen, es erfolgt jedoch keine unbedingte Einschränkung auf die möglichen Zusatzvereinbarungen, die in der Verordnung über den Musterjagdpachtvertrag vorgesehen sind. Da der Bestellungsvertrag daher andere Vereinbarungen als der Musterjagdpachtvertrag enthalten kann, sind diese Verträge unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 7 bei der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen und bedürfen jedenfalls einer Genehmigung.

Abs. 5 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung. Diese hat einen Musterjagdpachtvertrag in Form einer Verordnung zu erlassen. In den Z 1 bis 11 ist der Mindestinhalt des Musterjagdpachtvertrags aufgezählt.

Abs. 6 normiert, dass die Genehmigungspflicht des Jagdpachtvertrags entfällt, wenn dieser dem durch Verordnung gemäß Abs. 5 erlassenen Musterjagdpachtvertrag entspricht. Dieser enthält im Anhang auch einen Katalog an frei wählbaren Zusatzvereinbarungen, die in den Jagdpachtvertrag aufgenommen werden können. Wenn der abgeschlossene Jagdpachtvertrag nur Bestimmungen enthält, die im verordneten Musterjagdpachtvertrag enthalten sind (insbesondere keine über den Katalog hinausgehenden Zusatzvereinbarungen), dann ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 1. März mitzuteilen und der abgeschlossene Jagdpachtvertrag nur mehr zur Information und Verwendung der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Eine Genehmigung durch diese ist nicht mehr erforderlich. Dies führt zu großen Verwaltungsvereinfachungen, da die Prüfung der Jagdpachtverträge, insbesondere der Zusatzvereinbarungen, einen enormen Aufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden darstellte. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat lediglich zu prüfen, ob die Pächterin oder der Pächter die Pächterfähigkeit im Sinn des § 21 besitzt. Ist dies nicht der Fall, ist nach Abs. 8 vorzugehen.

Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. wird der abgeschlossene Jagdpachtvertrag nicht oder nicht fristgerecht der Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt, ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass keine Verpachtung zustande gekommen ist.

Enthält der abgeschlossene Jagdpachtvertrag - entgegen der anderslautenden Mitteilung - vom verordneten Musterjagdpachtvertrag (Abs. 5) abweichende Bestimmungen, sind diese abweichenden Bestimmungen ex lege nichtig und damit ungültig. Im Streitfall entscheiden die Zivilgerichte über die Gültigkeit der Bestimmungen.

Abs. 7 regelt den Fall, dass der abgeschlossene Jagdpachtvertrag vom verordneten Musterjagdpachtvertrag abweicht (ua. auch zusätzliche Zusatzvereinbarungen enthält, die im Katalog nicht vorgesehen sind). Es soll so für bestimmte Einzelfälle die Möglichkeit bleiben, Zusatzvereinbarungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten in den Jagdpachtvertrag aufzunehmen. Dies sollte aber die absolute Ausnahme sein.

Ist dies der Fall, ist der abgeschlossene Jagdpachtvertrag bis längstens 1. März der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Diese hat in der Folge nur die Abweichungen vom Musterjagdpachtvertrag auf ihre Vereinbarkeit mit den jagdrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.

Prozedere: Abschluss des Jagdpachtvertrags und Übermittlung an die Bezirksverwaltungsbehörde

- **Abs. 6:** Musterjagdpachtvertrag wird zur Gänze übernommen (keine Abweichungen) – Mitteilung und Übermittlung an die Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 15. März

Variante A:

keine Mitteilung bzw. Übermittlung bis 15. März → unverzügliche Bestellung einer Verwalterin oder eines Verwalters unter sinngemäßer Anwendung des § 24.

Variante B:

Mitteilung und Übermittlung bis 15. März aber abweichende Bestimmungen → abweichende Bestimmungen sind nichtig.

Erläuterung zu § 20:

- **Abs. 7:** Jagdpachtvertrag enthält abweichende Bestimmungen - Übermittlung des abgeschlossenen Jagdpachtvertrags an die Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens 1. März.

Variante A:

Gar keine bzw. keine rechtzeitige Übermittlung (bis 1. März) → unverzügliche Bestellung einer Verwalterin oder eines Verwalters unter sinngemäßer Anwendung des § 24.

Variante B:

Übermittlung bis 1. März → abweichende Bestimmungen widersprechen nicht den jagdrechtlichen Vorschriften → Mitteilung der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 4 Wochen, dass der Jagdpachtvertrag gilt oder Verschweigung mit Genehmigungsfiktion → Jagdpachtvertrag gilt als genehmigt und ist mit Beginn der Jagdperiode wirksam.

Variante C:

Übermittlung bis 1. März → abweichende Bestimmungen widersprechen den jagdrechtlichen Vorschriften → Aussetzung der Wirksamkeit des Jagdpachtvertrags mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb der vierwöchigen Frist

→ bei fristgerechter Bescheiderlassung (Aussetzung) unverzügliche Bestellung einer Verwalterin oder eines Verwalters unter sinngemäßer Anwendung des § 24;

→ bei nicht fristgerechter Bescheiderlassung (Aussetzung) gilt der Jagdpachtvertrag zur Gänze als genehmigt und wird mit Beginn der Jagdperiode wirksam.

Im **Abs. 8** sollen jene Fälle erfasst werden, in denen der Jagdpachtvertrag nicht nach den jagdrechtlichen Bestimmungen zustande gekommen ist. Dies kann zB dann der Fall sein, wenn der Gemeindejagdvorstand nicht mit der erforderlichen Mehrheit abgestimmt hat, wenn andere Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden, die Pächterin oder der Pächter nicht die erforderliche Pächterfähigkeit besitzt oder sonstige Mängel festgestellt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in diesen Fällen die Wirkung des Jagdpachtvertrags binnen vier Wochen ab Bekanntwerden des rechtswidrigen Zustandekommens bzw. des sonstigen Mangels mit Bescheid auszusetzen und es ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 21 PÄCHTERFÄHIGKEIT

Das Jagdrecht darf nur verpachtet werden an

- 1. eine Jagdgesellschaft (§ 22),*
- 2. eine natürliche voll geschäftsfähige Person, die in den der Verpachtung vorausgegangenen fünf Jahren wenigstens drei Jahre lang im Besitz einer gültigen Jagdkarte (§ 32) war oder*
- 3. eine juristische Person; das gepachtete Jagdrecht darf jedoch nur durch Bestellung einer oder eines von der Pächterin oder vom Pächter namhaft gemachten Jagdverwalterin oder Jagdverwalters verwertet werden. § 24 Abs. 2, 3, 5 und 6 gelten sinngemäß.*

Erläuterung zu § 21:

zu **Z 2** :Dabei kann es sich auch um gültige Jagdkarten handeln, die in einem anderen Bundesland ausgestellt wurden.

§ 22 JAGDGESELLSCHAFT

(1) Einer Jagdgesellschaft dürfen nur solche voll geschäftsfähigen Personen als Mitglieder (Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschafter) angehören, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte (§ 32) sind.

(2) Die Anzahl der Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschafter hat mindestens zwei zu betragen. Der Jagdgesellschaft dürfen jedoch nur so viele Personen angehören, dass auf je angefangene 200 Hektar des Jagdgebiets höchstens eine Jagdgesellschafterin oder ein Jagdgesellschafter entfällt.

(3) Die Jagdgesellschaft hat die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und im Gesellschaftsvertrag aus ihrer Mitte eine Jagdleiterin bzw. einen Jagdleiter zu bestellen und diese bzw. diesen zur Vertretung der Jagdgesellschaft zu bevollmächtigen. Die Jagdleiterin bzw. der Jagdleiter muss die Voraussetzung gemäß § 21 Z 2 erfüllen.

(4) Die Jagdleiterin bzw. der Jagdleiter hat der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands - im Fall der Verpachtung gemäß § 20 Abs. 2 vor Eingehen in die Vertragsverhandlungen - eine Ausfertigung des zwischen den Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschaftern schriftlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags zu übermitteln. Im Vertrag müssen alle Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschafter mit Namen, Geburtsdatum und Wohnsitz angeführt sein.

(5) Nach Abschluss des Jagdpachtvertrags darf ein neues Mitglied nur dann in die Jagdgesellschaft aufgenommen werden, wenn ein Mitglied ausgeschieden ist. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in die Jagdgesellschaft ist an die Zustimmung des Gemeindejagdvorstands gebunden und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Wechsel in der Person der Jagdleiterin bzw. des Jagdleiters ist dem Gemeindejagdvorstand und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(6) Eine durch das Ausscheiden eines Mitglieds erfolgte Verminderung der Zahl der Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschafter ist dem Gemeindejagdvorstand und der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Bleibt auf Grund des Ausscheidens von Mitgliedern der Jagdgesellschaft nur mehr eine Jagdgesellschafterin oder

ein Jagdgesellschafter übrig und wird nicht gemäß Abs. 5 ein neues Mitglied aufgenommen bzw. wird die Jagdgesellschaft aus anderen Gründen aufgelöst, erlischt der mit der Jagdgesellschaft abgeschlossene Jagdpachtvertrag. In diesem Fall ist neu zu verpachten zu verwalten und bis zur Neuverpachtung unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß.

(7) Für eine den Bestimmungen dieses Landesgesetzes entsprechende Ausübung der Jagd sind die einzelnen Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschafter persönlich verantwortlich. Die Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschafter haften für alle aus der Jagdpachtung hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für die Jagd- und Wildschäden, zur ungeteilten Hand.

Erläuterung zu § 22:

Die Bevollmächtigung gemäß **Abs. 3** umfasst auch die Befugnis, über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden für die Jagdgesellschaft zu entscheiden und in deren Vertretung diesbezügliche Verhandlungen zu führen.

Abs. 5 Gemeint sind damit nicht die sog. „Ausgeherinnen“ und „Ausgeher“, dh. Jägerinnen und Jäger mit Jagderlaubnisschein.

Abs. 6 Der Eintritt zB eines einzelnen Mitglieds der bisherigen Jagdgesellschaft in den ursprünglich mit der Jagdgesellschaft abgeschlossenen Jagdpachtvertrag ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. Möchte also ein Mitglied der bisherigen (aufgelösten) Jagdgesellschaft die Jagd pachten, hat es sich um eine Pachtung zu bewerben, eine automatische Übernahme der Pacht von der bisherigen Jagdgesellschaft ist nicht vorgesehen.

§ 23 VERWERTUNG DES JAGDRECHTS IN JAGDANSCHLÜSSEN

(1) Das Jagdausübungsrecht in den als Jagdanschluss festgestellten Grundstücken (§ 14) ist an jene Eigenjagd zu verpachten, welcher die Flächen zugeschlagen worden sind. § 20 gilt für die Verpachtung sinngemäß.

(2) Für die als Jagdanschluss festgestellten Grundstücke ist ein angemessenes Pachtentgelt zu entrichten. Kommt zwischen den Parteien keine Einigung über die Höhe dieses Pachtentgelts zustande, können diese binnen vier Wochen die gerichtliche Entscheidung im Verfahren außer Streit-sachen beantragen. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel das Arrondierungsgebiet gelegen ist. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungs-entschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Pachtentgelt gemäß Abs. 2 ist nur auf jene Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu verteilen, deren Grundstücke den Jagdanschluss bilden.

Erläuterung zu § 23:

Abs. 1 Da bei der Feststellung eines Jagdanschlusses die angeschlossenen Grundflächen weiterhin zum genossenschaftlichen Jagdgebiet gehören, ist eine Verpachtung erforderlich. Für die Verpachtung gelten die Vorschriften des § 20 sinngemäß.

Die im § 25 Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung der Gemeinde bei der Erstellung des Verteilungsplans mitzuwirken bzw. deren Recht, die berechneten Anteile an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auszuführen, ist auch hinsichtlich des Pachtentgelts anzuwenden, welches in Jagdanschlüssen anfällt, da Jagdanschlüsse nach wie vor als genossenschaftliches Jagdgebiet gelten.

§ 24 JAGDVERWALTUNG

(1) Kommt die Verpachtung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes bis zum Beginn der Jagdperiode nicht zustande, ist das genossenschaftliche Jagdrecht auf Kosten der Jagdgenossenschaft solange durch Verwaltung zu verwerten, bis eine Verpachtung zustande kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Pächterin oder der Pächter verstirbt und keine pächterfähige Person als Erbin oder Erbe eingesetzt ist bzw. diese nicht in den Jagdpachtvertrag eintreten möchte.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, hat die Jagdgenossenschaft binnen vier Wochen eine Jagdverwalterin oder einen Jagdverwalter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch Abschluss eines Vertrags und ist der Bezirksverwaltungsbehörde von der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands unverzüglich anzuzeigen und der Vertrag zu übermitteln. Für den Inhalt des Vertrags gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 5 sinngemäß. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bestellung binnen vier Wochen ab Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn die Jagdverwalterin oder der Jagdverwalter die Voraussetzungen des § 21 nicht erfüllt oder wenn schwerwiegende Bedenken gegen die Bestellung bestehen. Innerhalb dieser Frist kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei Bedarf den Bezirksjagdbeirat anhören. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt. Im Fall der Untersagung hat die Jagdgenossenschaft eine neue Jagdverwalterin oder einen neuen Jagdverwalter zu bestellen, wobei die voranstehenden Sätze sinngemäß gelten. Widerspricht der Vertrag den jagdrechtlichen Bestimmungen, ist die Wirksamkeit binnen der Untersagungsfrist mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde auszusetzen und der Jagdgenossenschaft die Bedenken mitzuteilen. Der Vertrag ist entsprechend abzuändern und der Bezirksverwaltungsbehörde binnen vier Wochen neuerlich vorzulegen. Wurden die Bestimmungen des Vertrags nicht entsprechend abgeändert, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 3 vorzugehen.

(3) Wird eine Jagdverwalterin oder ein Jagdverwalter nicht fristgerecht bestellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bestellung mit Bescheid durchzuführen.

Im Bescheid ist auch zu bestimmen, wie die Bewirtschaftung zu erfolgen hat. Die von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwalterin oder Verwalter bestellte Person hat bis zum Zustandekommen der Verpachtung die Bewirtschaftung im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen.

(4) Kommt eine Verpachtung zustande, gelten § 20 Abs. 6 und 7 sinngemäß. Kommt die Verpachtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Jagdperiode bzw. nach dem Tod einer Pächterin oder eines Pächters im Sinn des § 21 Z 2 zustande, kann die oder der von der Jagdgenossenschaft bestellte Jagdverwalterin oder Jagdverwalter bis zum Ende des Jagdjahres oder bis zum Ende der Jagdperiode die Jagd weiter bewirtschaften. Die Dauer der Verwaltung ist durch die Jagdgenossenschaft zu bestimmen,

die die Kosten der Jagdverwaltung zu tragen hat.

(5) Als Jagdverwalterinnen oder Jagdverwalter können nur solche natürlichen Personen bestellt werden, die die Pächterfähigkeit (§ 21) besitzen.

(6) Entspricht die bestellte Jagdverwalterin oder der bestellte Jagdverwalter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht oder kommt diese oder dieser den ihr oder ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Wirksamkeit der Jagdverwaltung mit Bescheid auszusetzen und die Jagdgenossenschaft aufzufordern, binnen vier Wochen eine andere geeignete Person zur Jagdverwalterin oder zum Jagdverwalter zu bestellen. Die Bestellung ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Erläuterung zu § 24:

Die Bestellung einer Verwalterin oder eines Verwalters erfolgt künftig nicht mehr durch die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern durch die Jagdgenossenschaft im Wege eines Beschlusses des Gemeindejagdvorstands.

Bestellungsakt ist - anders als bei der Bestellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, die mit Bescheid erfolgt - ein zivilrechtlicher Vertrag, in dem die Bewirtschaftung zu regeln ist, welche den jagdrechtlichen Bestimmungen entsprechen muss.

Widerspricht der Vertrag über die Bestellung den jagdrechtlichen Bestimmungen, ist dessen Wirksamkeit mit Bescheid auszusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ihre rechtlichen Bedenken binnen der Untersagungsfrist mitzuteilen. Der Vertrag ist in der Folge durch die Jagdgenossenschaft entsprechend abzuändern und binnen vier Wochen neuerlich vorzulegen. Wurden die rechtswidrigen Bestimmungen nicht entsprechend abgeändert, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 3 vorzugehen, dh. eine Verwalterin oder einen Verwalter mit Bescheid zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt (anders als bei der Bestellung durch die Jagdgenossenschaft) mit Bescheid, in dem auch zu bestimmen ist, wie die Bewirtschaftung zu erfolgen hat. Auf welche Art und in welchem Umfang die Bewirtschaftung zu erfolgen hat, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und richtet sich insbesondere nach der Größe des Jagdgebiets, den vorkommenden Wildarten, der Wilddichte und der Wildschadensituation. Die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Verwaltung beauftragte Person hat bis zum Zustandekommen der Verpachtung die Bewirtschaftung im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen. Die Kosten trägt wiederum die betroffene Jagdgenossenschaft.

Die bisherigen §§ 27 (Kaution) und 28 (Erlag des Pachtentgelts) stellen hauptsächlich zivilrechtliche Angelegenheiten dar und werden daher in den Musterjagdvertragsvertrag aufgenommen, weshalb sie im Oö. Jagdgesetz 2024 entfallen können.

§ 25 VERTEILUNG DES JAGDPACHTENTGELTS

(1) Das Jagdpachtentgelt und das gemäß § 15 Abs. 4 zu entrichtende Entgelt kommt den einzelnen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen (§ 17 Abs. 1) zu, und zwar im Verhältnis des Flächenausmaßes ihrer das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden Grundstücke, mit Ausnahme jener Flächen, die auf Wildgehege und Tiergärten entfallen. Im gleichen Verhältnis sind die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen verpflichtet, zum Aufwand des Gemeindejagdvorstands beizutragen. Die auf Wildgehege und Tiergärten entfallenden Flächen sind erstmals bei der Jahresrechnung des auf die Errichtung folgenden Jagdjahres zu berücksichtigen.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands hat zum Zweck der Berechnung und Verteilung der Beträge gemäß Abs. 1 bis 31. Mai eines jeden Jahres unter Mitwirkung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde ein Verzeichnis der auf die einzelnen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen entfallenden Anteile zu erstellen (Verteilungsplan). Die Verteilung des Jagdpachtentgelts an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen kann auf Grundlage des erstellten Verteilungsplans auch durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde erfolgen.

(3) Jeder Jagdgenossin und jedem Jagdgenossen steht es frei, beim Gemeindejagdvorstand einen Einspruch gegen die Höhe seines Anteils am Jagdpachtentgelt einzubringen. Kommt binnen vier Wochen keine Einigung zustande, kann die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse die gerichtliche Entscheidung im Verfahren außer Streitsachen beantragen. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel das Jagdgebiet gelegen ist. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Gemeindejagdvorstands zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, so gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen der ursprünglich vom Gemeindejagdvorstand bestimmte Anteil als vereinbart.“

Erläuterung zu § 25:

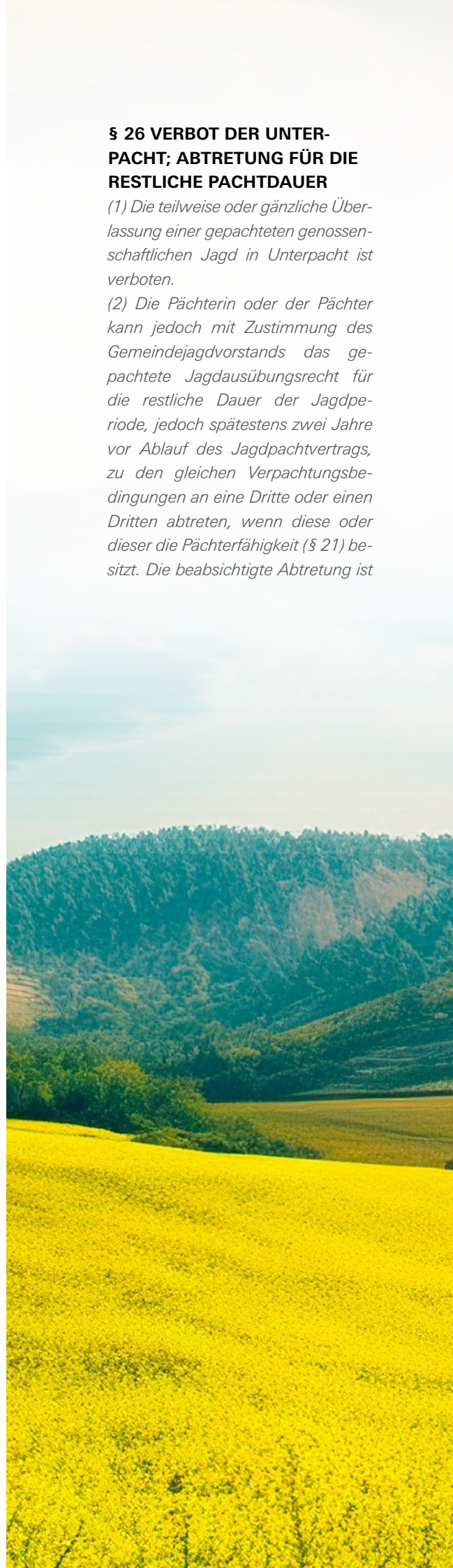
Künftig soll die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde bei der Erstellung des Verteilungsplans durch die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands mitwirken, da es in der Vergangenheit praktische Probleme bei der Berechnung und Verteilung der Anteile am Jagdpachtentgelt gab. Die Jagdausschuss-Obleute bekamen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht die erforderlichen Informationen, die sie für die Berechnung bzw. Verteilung benötigt haben.

Nunmehr soll die datenschutzrechtliche Grundlage für die Bekanntgabe der erforderlichen Daten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde an den Gemeindejagdvorstand im **Abs. 2** normiert werden.

§ 26 VERBOT DER UNTER- PACHT; ABTRETUNG FÜR DIE RESTLICHE PACHTDAUER

(1) Die teilweise oder gänzliche Überlassung einer gepachteten genossenschaftlichen Jagd in Unterpacht ist verboten.

(2) Die Pächterin oder der Pächter kann jedoch mit Zustimmung des Gemeindejagdvorstands das gepachtete Jagdausübungsrecht für die restliche Dauer der Jagdperiode, jedoch spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Jagdpachtvertrags, zu den gleichen Verpachtungsbedingungen an eine Dritte oder einen Dritten abtreten, wenn diese oder dieser die Pächterfähigkeit (§ 21) besitzt. Die beabsichtigte Abtretung ist



der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese kann die Abtretung mit Bescheid untersagen, wenn sie den Interessen der Jagd oder der Land- und Forstwirtschaft zuwiderläuft. Wird die angezeigte Abtretung nicht binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäßen Anzeige untersagt, gilt diese als genehmigt. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt.

Erläuterung zu § 26:

Künftig soll jedoch die Abtretung nicht mehr bewilligungspflichtig, sondern nur mehr ein vereinfachtes Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion erforderlich sein. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die angezeigte Abtretung untersagen, wenn diese den Interessen der Jagd oder der Land- und Forstwirtschaft zuwiderläuft. Erfolgt binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäßen Anzeige keine Untersagung, gilt die Abtretung als genehmigt. Erfolgt eine Untersagung, darf die Abtretung in dieser Form nicht vorgenommen werden.

§ 27 AUFLÖSUNG DES JAGDPACHTVERTRAGS

(1) Der Jagdpachtvertrag ist von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats aus folgenden Gründen von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen:

1. die Pächterin oder der Pächter gemäß § 21 Z 1 bis 3 bzw. ein Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft gemäß § 21 Z 1

- a) kommt den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Jagd (5. Abschnitt) nicht oder nicht ausreichend nach;
- b) hält wiederholt, schuldhaft und in einem erheblichen Ausmaß die Vorschriften über die Abschussregelung nicht ein;
- c) macht sich sonst wiederholt schwerwiegender Übertretungen der jagdrechtlichen Bestimmungen schuldig;
- d) entspricht trotz nachweislicher Aufforderung nicht der Vorschrift des § 69 (Bestellung einer oder eines Bevollmächtigten);
- e) übt trotz überhandnehmender Wildschäden die Bejagung von Wild, das dem Abschussplan unterliegt, nicht in der erforderlichen Weise aus;

2. die Pächterin oder der Pächter gemäß § 21 Z 2

- a) besitzt die Voraussetzungen zur Erlangung einer Jagdkarte nicht oder büßt diese nachträglich ein;
- b) verliert die Jagdkarte durch Entzug der zuständigen Behörde gemäß § 35;
- c) ist nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Jagdjahres im Besitz einer gültigen Jagdkarte.

Die Auflösungsgründe gemäß Z 2 lit. a bis c gelten sinngemäß, wenn diese durch die Verwalterin oder den Verwalter im Sinn des § 21 Z 3 gesetzt werden.

(2) Darüber hinaus hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdpachtvertrag auf Antrag einer der Vertragsparteien aufzulösen, wenn eine der Parteien trotz nachweislichem Hinweis durch die andere Vertragspartei einen schwerwiegenden Verstoß gegen die im Jagdpachtvertrag festgeschriebenen Vereinbarungen begeht.

(3) Wird ein Jagdpachtvertrag rechtskräftig aufgelöst, ist das genossenschaftliche Jagdausübungsrecht für die restliche Dauer der Jagdperiode unverzüglich neu zu verpachten bzw. zu verwalten. Soweit dies aus jagdwirtschaftlichen Gründen notwendig ist, hat die Jagdgenossenschaft bis zur Rechtskraft des Auflösungsbescheids bzw. bis zur Neuverpachtung eine Jagdverwalterin oder einen Jagdverwalter (§ 24) zu bestellen.

(4) Im Fall der Auflösung des Jagdpachtvertrags gemäß Abs. 1 hat die bisherige Pächterin oder der bisherige Pächter die durch die Neuverpachtung anfallenden Kosten zu tragen und bis zu dem Zeitpunkt, in dem der aufgelöste Jagdpachtvertrag abgelaufen wäre, einen etwaigen Ausfall am Jagdpachtentgelt zu ersetzen. Wird der Jagdpachtvertrag gemäß Abs. 2 aufgelöst, hat jener Vertragsteil die Kosten zu tragen, der den Auflösungsgrund gesetzt hat. Wird der Jagdpachtvertrag jedoch aus beidseitigem Verschulden aufgelöst, sind die Kosten zu teilen.

Erläuterung zu § 27:

Diese Bestimmung wird zur Stärkung der Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer neu gestaltet und die Gründe werden erweitert bzw. konkretisiert.

Abs. 1 Die Auflösungsgründe gelten auch im Fall der Verpachtung eines Eigenjagdgebiets. Dies ergibt sich aus dem im § 29 Abs. 2 enthaltenen Verweis auf § 21, der die pächterfähigen Personen aufzählt. Nur diese können Pächterin und Pächter eines Eigenjagdgebiets sein.

zu Abs. 1 **Z 1 lit. b** Das bedeutet, dass zB erstmalige, geringfügige oder nicht (subjektiv) vorwerfbare Untererfüllungen nicht zu einer Auflösung des Jagdpachtvertrags führen sollen. Dies bedarf jedenfalls einer Einzelfallbeurteilung der Bezirksverwaltungsbehörde, da je nach Verbissituation, Wildstand, Ausmaß der Untererfüllung, usw. unterschiedliche Folgen eintreten können.

Im Abs. 1 **Z 1 lit. e** wird ein neuer Auflösungsgrund normiert. Wenn die Pächterin oder der Pächter trotz überhandnehmender Wildschäden die Bejagung nicht in der erforderlichen Weise ausübt, muss der Jagdpachtvertrag aufgelöst werden. Ein solcher Grund liegt ua. dann vor, wenn trotz anhaltender, die Geringfügigkeit überschreitender Wildschäden der Abschussplan beim weiblichen Wild und/oder in der Jugendklasse wiederholt nicht erfüllt wird bzw. die Bejagung nicht rechtzeitig begonnen oder diese ohne die erforderliche Intensität betrieben wurde. Unter die lit. e fallen daher auch Fälle, in denen nach Erstellung des Abschussplans aufkommt, dass eine verstärkte - über den Abschussplan (Mindestabschuss) hinausgehende - Bejagung zB auf Grund einer gravierenden Verschlechterung der Wildschadenssituation erforderlich ist.

Der Auflösungsgrund des § 27 Abs. 1 **Z 1 lit. c** bedingt wiederholte rechtskräftige Bestrafungen wegen schwerwiegender Übertretungen der jagdrechtlichen Bestimmungen. Wird auf Grund dieser Verfehlungen die Jagdkarte entzogen, liegt der Auflösungsgrund der Z 2 lit. b vor.

Der im bisherigen § 32 Abs. 1 lit. g enthaltene Auflösungsgrund, dass wiederholt Jagdgäste eingeladen werden, die schwerwiegende Übertretungen der jagdrechtlichen Bestimmungen begehen, entfällt, da dies in der Praxis durch die Jagdausübungsberechtigten meist sehr schwer festzustellen ist. Durch die Neuregelung im § 31 Abs. 1, dass Jagdgastkarten grundsätzlich nur an

Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen jagdlichen Legitimation ausgestellt werden dürfen, sind die meisten dieser Fälle abgedeckt. Sollten schwerwiegende Übertretungen begangen worden sein, kann nämlich angenommen werden, dass die jagdliche Legitimation ohnehin entzogen wird.

Darüber hinaus ist es der oder dem Jagdausübungsberechtigten nicht zumutbar zu beurteilen, ob derartige Übertretungen durch Jagdgäste begangen wurden.

zu **Abs. 2** Dabei handelt es sich um wesentliche bzw. wiederholte Vertragsbrüche, die eine weitere Zusammenarbeit deutlich erschweren würden bzw. unmöglich machen. In diesem Fall sollen die Vertragsparteien nicht gezwungen werden, den Jagdpachtvertrag weiterhin aufrecht zu erhalten. Geringfügige Verstöße gegen einzelne Vertragsbestimmungen, die im Zusammenhang mit der jagdlichen Bewirtschaftung bzw. mit der Verpachtung als nicht gravierend anzusehen sind, sollen jedoch nicht zu einer behördlichen Vertragsauflösung führen.

zu **Abs. 3** Soweit es aus jagdwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, hat die Jagdgenossenschaft, statt bisher die Bezirksverwaltungsbehörde, bis zur Rechtskraft des Auflösungsbescheids bzw. bis zur Neuverpachtung des genossenschaftlichen Jagdausübungsrechts eine Jagdverwalterin oder einen Jagdverwalter (§ 24) zu bestellen. In diesem Fall wird der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den Auflösungsbescheid in diesem empfohlen, ebenso wie im Vertrag betreffend die Bestellung der Verwalterin oder des Verwalters. Ansonsten kann zdie aus jagdwirtschaftlichen Gründen erforderliche sofortige Bewirtschaftung nicht gewährleistet werden.

Abs. 4 regelt die Kostentragung für den Fall, dass der Jagdpachtvertrag durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufgelöst wird. Erfolgt eine Auflösung nach Abs. 1 aus Gründen die allein von der Pächterin oder vom Pächter gesetzt wurden, hat diese oder dieser die Kosten, die sich daraus ergeben, zu tragen. Grundsätzlich soll es so sein, dass die- oder derjenige, die oder der den Auflösungsgrund setzt, auch den daraus resultierenden Mehraufwand zu tragen hat. Haben aber beide Vertragsteile für sich einen oder mehrere Auflösungsgründe gesetzt, dann sind die anfallenden Kosten zu teilen.

§ 28 WIDERSPRUCH DER JAGDGENOSSINNEN UND JAGDGENOSSEN

(1) Gegen den Beschluss des Gemeindejagdvorstands über die Art der Verwertung (§ 20 Abs. 3) steht den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen innerhalb der vierwöchigen Kundmachungsfrist ein Widerspruchsrecht zu. Widersprüche werden erst wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen einen Widerspruch eingebracht haben, wobei diese zusammen das Eigentum an zumindest der Hälfte der das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen besitzen müssen.

(2) Widersprüche sind durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beim Gemeindeamt einzubringen und haben einen begründeten Gegenantrag, Name und Anschrift, die Katastralgemeinden und Parzellennummern ihrer Grundflächen sowie die genauen Eigentumsverhältnisse zu enthalten.

(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Widersprüche daraufhin zu überprüfen, ob die Widerspruchswerberin oder der Widerspruchswerber Jagdgenossin oder Jagdgenosse ist bzw. ob die erforderliche Mehrheit im Sinn des Abs. 1 letzter Satz gegeben ist und im Fall des Fehlens einer Voraussetzung die Unwirksamkeit des Widerspruchs mit Bescheid festzustellen. Steht ein die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft begründendes Grundstück im Eigentum mehrerer Personen, ist die Widerspruchsberechtigung nach den Bestimmungen des Privatrechts zu beurteilen. Miteigentümerinnen und Miteigentümer eines Grundstücks zählen nur als eine Stimme. Beschlüsse des Gemeindejagdvorstands treten insoweit außer Kraft, als gegen sie wirksam Widerspruch erhoben wurde.

(4) Über wirksame Widersprüche hat der Gemeindejagdvorstand neuerlich zu entscheiden. § 20 Abs. 3 gilt hinsichtlich der erforderlichen Beschlussquoren sinngemäß. Der Gemeindejagdvorstand ist an Widersprüche, in denen von wenigstens der Hälfte der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen (mit mehrheitlichem Eigentum an mindestens der Hälfte der das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen) ein einheitlicher Gegenantrag gestellt wurde, gebunden. Die Entscheidung ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Seite 132 betroffenen Gemeinde unverzüglich zu übermitteln und durch diese bzw. diesen für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen.

(5) Gegen die neuerliche Entscheidung des Gemeindejagdvorstands gemäß Abs. 4 kann binnen der zweiwöchigen Kundmachungsfrist Widerspruch erhoben werden. Abs. 3 gilt sinngemäß. Wird wirksam Widerspruch erhoben, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die überprüften Widersprüche nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat an Stelle des Gemeindejagdvorstands die notwendigen Verfügungen mit Bescheid zu treffen.

Erläuterung zu § 28:

Im § 20 Abs. 1 wird die Möglichkeit aufgenommen, als Alternative zur bisherigen verpflichtenden Verpachtung, eine Verwalterin oder einen Verwalter zu bestellen. Die Art der Verwertung des Jagdausübungsrechts ist durch den Gemeindejagdvorstand zu beschließen. Um die Interessen der Mehrheit der durch den Gemeindejagdvorstand vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu wahren, können diese gemäß **Abs. 1** gegen den Beschluss des Gemeindejagdvorstands über die Art der Verwertung Widerspruch erheben.

Zudem kann jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse für sich allein Widerspruch gegen den - von der Obfrau bzw. dem Obmann erstellten - Verteilungsplan erheben. Der Verteilungsplan ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde zu diesem Zweck gemäß § 25 Abs. 2 unverzüglich nach dessen Erstellung zu übermitteln und von dieser bzw. diesem für einen Zeitraum von vier Wochen kundzumachen.

Im **Abs. 2** wird normiert, dass Widersprüche beim Gemeindeamt einzubringen sind und welchen Inhalt diese aufweisen müssen um wirksam zu werden. Die Erforderlichkeit der Einbringung beim Gemeindeamt bedeutet, dass es zB nicht zulässig ist, in Form einer Unterschriftenliste die Widersprüche von Jagdgenossinnen und Jagdgenossen einzuholen und diese der Gemeinde gesammelt zu übermitteln. Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen haben einen Widerspruch somit selbst bei der Gemeinde einzubringen.

§ 29 Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten

Abschnitt 6 – Jagdregeln

§ 43 AUSNAHMEN VON DEN SCHONZEITEN

(1) Wild, welches trotz ordnungsgemäßer Zäunung in eine geschützte Kulturlfläche eindringt und dort Schäden verursacht bzw. solche zu erwarten sind, darf unabhängig von einer allfällig durch Verordnung festgelegten Schonzeit durch die Jagdausübungsberechtigten oder durch von diesen ermächtigte Jägerinnen und Jäger erlegt werden. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Wildarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind. Die Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes sind jedenfalls einzuhalten. Der erfolgte Abschuss innerhalb der geschützten Fläche ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden und kann auf Ersuchen der oder des Jagdausübungsberechtigten auf den Abschussplan angerechnet werden.

(2) Die Landesregierung kann auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen von den Verboten gemäß § 42 Abs. 2 mit Bescheid bewilligen bzw. verfügen, wenn dies

1. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
2. zur Abwendung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, in der Tierhaltung, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,
3. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
4. zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Tieren oder
5. zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung, einer selektiven Entnahme oder der Haltung bestimmter Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung kann nach Anhörung der oder des Jagdausübungsberechtigten im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Abwendung erheblicher Schäden an Viehbeständen mit Bescheid die nicht letale Vergrämung von geschontem Wild von Amts wegen anordnen, wenn dies wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Einer Beschwerde gegen einen gemäß dieser Bestimmung erlassenen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Als zulässige Vergrämungsmethoden kommen insbesondere der Fang und die Besenderung oder die Vergrämung mit Gummigeschossen bzw. anderweitige geeignete nicht letale Methoden in Betracht.

Die im Bescheid vorgesehenen Maßnahmen sind von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden unter größtmöglicher Schonung des betroffenen Wildtieres durchzuführen und der Landesregierung unverzüglich nach deren Durchführung zu melden.

(4) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Oö. Landesjagdverbands und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich die durch Verordnung gemäß § 42 Abs. 1 festgelegte Schonzeit für eine bestimmte Wildart für einzelne oder für alle Jagdgebiete eines politischen Bezirks mit Bescheid abändern, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Diese Abänderung darf jedoch nur für das jeweils laufende Kalenderjahr bestimmt werden.

Seite 145, Oö. Jagdgesetz 2024, www2.land-oberoesterreich.gv.at

(6) Bescheide gemäß Abs. 2 und 3 haben insbesondere Angaben über

1. die Wildart, für welche die Ausnahme bestimmt ist,
2. den Ausnahmegrund,
3. die zugelassenen Fang-, Vergrämungs- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
4. die Kontrollmaßnahmen und
5. erforderlichenfalls zeitliche und örtliche Umstände der Ausnahme zu enthalten.

Seite 145, Oö. Jagdgesetz 2024,
www2.land-oberoesterreich.gv.at

Erläuterung zu § 43:

Abs. 1 Davon ausgenommen sind jedoch Wildarten, die dem strengen Schutz gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie unterliegen. Bezüglich dieser Wildarten muss bei Bedarf mit Zwangsabschuss vorgegangen oder eine Ausnahmebewilligung eingeholt werden.

Unter den Begriff der geschützten Kulturfläche fallen sowohl landwirtschaftliche Flächen als auch Aufforstungen und Naturverjüngungen.

Gemäß Abs. 5 wird die Voraussetzung eines erheblichen Schadens auf Wildarten beschränkt, die unter den strengen Schutz des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie fallen. Nunmehr ist es gemäß **Abs. 2 Z 2** möglich, dass auch dann eine Ausnahme von der Schonzeit bewilligt werden kann, wenn es sich um Schäden handelt, deren Erheblichkeit nicht nachgewiesen ist, es aber trotzdem Handlungsbedarf gibt.

Abs. 3 Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen einen solchen Bescheid ist erforderlich, da es sich um unverzüglich umzusetzende Maßnahmen handelt, die zur Abwendung bestimmter akuter Gefahren unabdingbar sind. Ein Abwarten eines Rechtsmittels bzw. einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung wäre in diesen Fällen nicht möglich. Zudem handelt es sich um nicht letale Maßnahmen, weshalb eine sofortige Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen auch keinen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand befürchten lässt.

§ 44 ABSCHUSSSPERRE; ZWANGSABSCHUSS

(1) Wird eine übermäßige Nutzung des Wildbestands nachgewiesen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde für ein Jagdgebiet den Abschuss auf angemessene Dauer einschränken oder gänzlich einstellen (Abschussperre). Vor Erlassung des Bescheids ist die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister, bei genossenschaftlichen Jagdgebieten, Jagdanschüssen und behördlichen Arrondierungen (§ 15 Abs. 2) die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands und bei Eigenjagdgebieten die oder der Eigenjagdberechtigte anzuhören.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann anordnen, dass die oder der Jagdausübungsberechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart in einem bestimmten Umfang vermindert, wenn einer der im § 43 Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Gründe vorliegt (Zwangsabschuss). Vor Erlassung des Bescheids ist die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister, bei genossenschaftlichen Jagdgebieten, Jagdanschüssen und behördlichen Arrondierungen (§ 15 Abs. 2) die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands und bei Eigenjagdgebieten die oder der Eigenjagdberechtigte anzuhören.

(3) Der Zwangsabschuss gemäß Abs. 2 darf für Wild, welches der Vogelschutz-Richtlinie unterliegt oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt ist, überdies nur angeordnet werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird.

Erläuterung zu § 44:

Abs. 1 Unter einer übermäßigen Nutzung des Wildbestands die die Festlegung einer Abschussperre erforderlich macht, ist insbesondere die Gefährdung eines Wildbestands (Unterschreitung einer Mindestpopulationsgröße) durch Abschuss zu verstehen.

Um ein rascheres Handeln zu ermöglichen, wird das Anhörungsrecht im **Abs. 1 und 2** auf die Bezirksjägermeisterin bzw. den Bezirksjägermeister und die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands eingeschränkt. Es muss daher vor Anordnung einer Abschussperre bzw. eines Zwangsabschusses keine Abstimmung in einem Kollegialorgan stattfinden. Dies beschleunigt und vereinfacht das Verfahren wesentlich und ermöglicht ein rascheres Einschreiten der Bezirksverwaltungsbehörde. Zudem wird ein Anhörungsrecht der Eigenjagdberechtigten und der Obfrau bzw. des Obmanns des Gemeindejagdvorstands im Fall von Jagdanschüssen und behördlichen Arrondierungen eingeführt.

§ 45 ABSCHUSSPLAN

(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Die Abschussplanzahlen gelten als Mindestabschuss, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 7 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt ist.

(2) Abweichend vom Abs. 1 kann Rotwild (Schmalspießer, Kahlwild und Hirsche der Klasse III) in Jagdgebieten, in denen es bloß als Wechselwild vorkommt bzw. außerhalb von Rotwild-Kerngebieten, unabhängig von einer Aufnahme in den Abschussplan erlegt werden. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass ein Hirsch der Klasse I bzw. II erst dann entnommen werden darf, wenn innerhalb der letzten drei Jahre drei Stück Kahlwild bzw. Schmalspießer, davon mindestens ein Alttier, entnommen wurden. Wird kein Alttier erlegt, muss ein weiteres Stück Kahlwild bzw. Schmalspießer erlegt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister bzw. bei einer von dieser oder von diesem bestimmten fachkundigen Person entsprechend nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage von sämtlichen Stücken (Kahlwild, Schmalspießer) oder in gleichwertiger, mit der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister abgestimmter Form erfolgen. Dieser hat der oder dem Jagdausübungsberechtigten eine schriftliche Bestätigung über die Erlegung auszustellen. In begründeten Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Kirtung des Rotwildes mit Bescheid erlauben.

(3) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschussplan längstens bis zum 15. April jeden Jahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Ist eine Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen zur Erstellung des Abschussplans auf Grund der Witterung nicht rechtzeitig möglich, ist der Abschussplan spätestens drei Tage nach der frühestmöglichen Begehung, längstens jedoch bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres anzuzeigen. Wird der Abschussplan nicht fristgerecht angezeigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats und des Gemeindejagdvorstands bzw. bei Eigenjagden der oder des Eigenjagdberechtigten den Abschussplan auf Grund der Ergebnisse der Vegetationsbeurteilung der zuletzt stattgefundenen Begehung festzusetzen. Erfolgt die Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Ablauf der Frist, gilt der Abschussplan des vorangegangenen Jagdjahres.

(4) Bestehen gegen den Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft Bedenken, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschussplan festzusetzen. Vor Erlassung des Bescheids ist der Bezirksjagdbeirat, bei genossenschaftlichen Jagdgebieten, Jagdanschüssen und behördlichen Arrondierungen (§ 15 Abs. 2) der Gemeindejagdvorstand und bei Eigenjagdgebieten die oder der Eigenjagdberechtigte anzuhören. Erfolgt diese Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan.

(5) Erstreckt sich ein Eigenjagdgebiet über zwei oder mehrere Bezirke, ist nur ein gemeinsamer Abschussplan zu erstellen. Für die Abschussplanung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in der sich der größere Teil der Jagdgebietsfläche befindet. Für mehrere Eigenjagden einer oder eines Jagdberechtigten, die innerhalb eines Gemeindegebiets liegen, kann ebenfalls ein gemeinsamer Abschussplan erstellt werden.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat während des Jagdjahres Änderungen des Abschussplans anzuordnen, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben oder wenn sonst aus zwingenden Gründen die Einhaltung des Abschussplans unmöglich ist. Vor Erlassung des Bescheids ist der Bezirksjagdbeirat, bei genossenschaftlichen Jagdgebieten, Jagdanschüssen und behördlichen Arrondierungen (§ 15 Abs. 2) der Gemeindejagdvorstand und bei Eigenjagdgebieten die oder der Eigenjagdberechtigte anzuhören. Abs. 5 gilt sinngemäß.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Abschussplan, insbesondere über dessen Erstellung, Anzeige und Durchführung zu erlassen. Sie hat im Rahmen dieser Verordnung, die insbesondere auch Maßnahmen der Wildlenkung und zur Beurteilung des Vegetationszustands (zB durch Festlegung von Vergleichs- oder Weiserflächen) anordnen kann, darauf abzustellen, dass eine volkswirtschaftlich untragbare Überhege, die den Mischwald einschließlich der Tanne nicht mehr aufkommen lässt, vermieden wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch den Kreis der Wildarten, für deren Abschuss ein Plan aufzustellen ist, erweitern, soweit dies die Interessen der Jagdwirtschaft, der Fischereiwirtschaft oder der Land- und Forstwirtschaft erfordern.

Erläuterung zu § 45:

Abs. 3 Die Frist für die Anzeige des Abschussplans bei der Bezirksverwaltungsbehörde wird jedoch auf drei Tage nach der frühestmöglichen Begehung verkürzt. Zu welchem Zeitpunkt die Begehung frühestens möglich ist, richtet sich einerseits nach den Witterungsverhältnissen und andererseits nach der (zeitlichen) Möglichkeit für die zu beteiligenden Personen an der Begehung teilzunehmen. Es wird ein Anhörungsrecht bei Eigenjagdgebieten eingeführt.

Zudem wird durch die Einfügung der Wortfolge „auf Grund der Ergebnisse der Vegetationsbeurteilung der zuletzt stattgefundenen Begehung“ klargestellt, nach welchen Kriterien die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Festsetzung des Abschussplans vorzugehen hat.



§ 46 MELDEPFLICHT; ERFÜLLUNG DES ABSCHUSSPLANS

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, jeden Abschuss von Schalenwild im Sinn des § 45 Abs. 1 erster Satz und von Schwarzwild, sowie jedes tot aufgefundene Stück Schwarzwild innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abschuss bzw. Auffinden der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Hinsichtlich der sonstigen Wildarten ist der Abschuss und das Auffinden von toten Stücken jeweils am 15. des Folgemonats der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(2) Für die Erfüllung des Abschussplans und die Einhaltung der Bestimmungen betreffend den Abschussplan sind die Jagdausübungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wurde der Abschussplan im Schutzwald im letzten Jagdjahr nicht erfüllt, und droht auch im laufenden Jagdjahr eine Untererfüllung, kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuss durch vom forsttechnischen Dienst vorgeschlagene Personen mit Bescheid anordnen, wenn dies auf Grund der Wildschadenssituation erforderlich ist. Als Schutzwald im Sinn dieses Absatzes gilt Wald, der im Waldentwicklungsplan als Stufe III eingestuft ist bzw. Wald mit einer Einstufung in Klasse II, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund der vorliegenden Wildschäden eine Waldverwüstung im Sinn des § 16 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2023, festgestellt hat. Der Abschuss durch die beauftragte Person darf unter Einhaltung der Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes auch innerhalb der Schonzeit, jedoch längstens bis zum Ende der Schonzeit der betreffenden Wildart erfolgen. Das Wildbret kommt den Jagdausübungsberechtigten zu, die Trophäe verfällt.

Seite 148, Oö. Jagdgesetz 2024, www2.land-oberoesterreich.gv.at

Erläuterung zu § 46:

Auf Grund der besonderen Funktion des Schutzwaldes und der damit verbundenen dringenden Erhaltungspflicht wird im neuen **Abs. 3** eine Möglichkeit für die Bezirksverwaltungsbehörde geschaffen, bei Nichterfüllung des Abschussplans - neben der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens weitere - rechtliche Schritte zu setzen.

Nicht fristgerecht heißt, dass bis zum Ende der Schusszeit der betreffenden Wildart der für diese vorgesehene Abschussplan nicht erfüllt wurde, dh. weniger Stücke der betreffenden Wildart als im Abschussplan vorgesehen erlegt wurden. Eine Untererfüllung droht, wenn aus den Erfahrungen der letzten Jahre geschlossen werden kann, dass der Abschussplan um mehr als 10 Prozent unterschritten werden wird.

Diese Regelung ist vor allem im Hinblick auf die räumlichen Veränderungen Zusammenhang mit der Borkenkäferthematik von besonderem öffentlichem Interesse. Im Rahmen von Untersuchungen wurde festgestellt, dass sich die Borkenkäferpopulationen zunehmend Richtung Gebirge und daher auch in den Schutzwald ausbreiten. Es soll neben der Bekämpfung des Borkenkäfers auch durch die Erfüllung der Abschusspläne bestmöglich gewährleistet werden, dass vor allem junge Kulturen aufkommen können.

§ 47 WILDFÜTTERUNG

(1) Das Füttern von Rot- und Rehwild ist vom 16. Oktober bis zum 15. Mai erlaubt. Die Fütterung hat angemessen, artgerecht und auf die erforderliche Dauer zu erfolgen. Bei Vorkommen von Rotwild sind Rehwildfütterungen rotwildsicher einzuzäunen. Dazu sind stehende Sprossen mit einem Zwischenraum von 19 cm zu verwenden.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist die oder der Jagd ausübungsberechtigte verpflichtet, während der Notzeit für eine angemessene und artgerechte Wildfütterung zu sorgen. Die Festlegung einer Notzeit hat durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde auf Anregung bzw. nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters zu erfolgen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Landesregierung die Erlassung einer solchen Verordnung unverzüglich mitzuteilen. Eine Notzeit liegt insbesondere bei andauernden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (zB bei andauernder ungewöhnlich hoher Schneedecke oder Hochwasser) vor. Die Wildfütterung ist nur dann als angemessen und artgerecht anzusehen, wenn sowohl die Menge als auch die Zusammensetzung des Futters den Bedürfnissen des Wildes entspricht.

Seite 149, Oö. Jagdgesetz 2024,
www2.land-oberoesterreich.gv.at

(5) Das Anlegen von Futterplätzen für Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) in einer Entfernung von weniger als 200 Meter von der Jagdgebietsgrenze und in der Nähe von jungen Forstkulturen ist verboten. Das Anlegen von Futterplätzen für Rotwild in Nadelholzbeständen unter einem Alter von 50 Jahren ist verboten. Beim Anlegen von Futterplätzen kann der Abstand von 200 Meter zur Jagdgebietsgrenze von benachbarten Jagd ausübungsberechtigten einvernehmlich unterschritten werden.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Wildfütterung, insbesondere über die zulässige Art, das Ausmaß und die erforderliche Dauer der Fütterung erlassen.

Erläuterung zu § 47:

Abs. 1 Aus dem bisherigen Verbot wird eine Erlaubnis, die Zeiträume werden umgekehrt angeführt und für Rot- und Rehwild einheitlich der 16. Oktober als Beginn der Fütterungserlaubnis festgelegt.

Es muss zwischen der Fütterungserlaubnis (Abs. 1), dem Fütterungsverbot (ergibt sich aus dem Umkehrschluss der Fütterungserlaubnis im Abs. 1) und der Fütterungspflicht zur Notzeit (Abs. 2) unterschieden werden. Die Fütterung von Rot- und Rehwild ist in den im Abs. 1 angeführten Zeiträumen (16. Oktober bis 15. Mai) erlaubt. In Zeiten innerhalb dieses Zeitraums, in denen auf Grund des Abs. 2 eine Notzeit behördlich festgestellt wurde, besteht eine Fütterungsverpflichtung. Im übrigen Zeitraum (16. Mai bis 15. Oktober) ist die Fütterung von Gesetzes wegen verboten, in behördlich festgestellten Notzeiten gilt allerdings auch in diesem Zeitraum eine Fütterungsverpflichtung.

Größere Rotwildjagdgebiete, die auf die übliche Rotwildfütterung verzichten, haben rechtzeitig Planungen anzustellen, wie eine Notfütterung bei extremer Witterung (im Regelfall außergewöhnlich hohe Schneelage) gewährleistet werden kann. Insbesondere geht es dabei um die Lage der Fütterung, die auch bei außergewöhnlich hoher Schneelage gefahrlos erreichbar sein muss.

Die Art und der Umfang der Fütterung ist auf die Bedürfnisse der jeweiligen Wildart anzupassen. Die Fütterung ist insbesondere wiederkäuergerecht und mit den für die jeweilige Wildart geeigneten Futtermitteln durchzuführen. Bei der Auswahl der Futtermittel ist auch darauf zu achten, dass ein entsprechender Raufaseranteil enthalten ist, um Wildschäden möglichst hintanzuhalten.

Wird gefüttert, ist die Fütterung während der Wintermonate kontinuierlich durchzuführen. Eine Unterbrechung bzw. ein Abbruch der Fütterung in diesem Zeitraum ist einerseits aus Tierschutzgründen und andererseits hinsichtlich drohender Wildschäden bedenklich. Kommt in einem Gebiet in dem Rehwild gefüttert wird, auch Rotwild (als Stand- oder Wech-

Erläuterung zu § 47:

selwild) vor, sind Rehwildfütterungen jedenfalls rotwildsicher einzuzäunen. Für die Einzäunung sind stehende Sprossen mit einem Zwischenraum von 19 cm zu verwenden, um zu gewährleisten, dass nur das Reh- und nicht auch das Rotwild zu den Futtermitteln gelangen kann. Diese Bestimmung war bisher im § 2 Abs. 3 der Oö. Abschussplanverordnung enthalten und wird nunmehr in das Oö. Jagdgesetz 2024 aufgenommen.

Im Allgemeinen hat die Fütterung nach den Bestimmungen der Fütterungsrichtlinien des Oö. Landesjagdverbands zu erfolgen.

Eine gesetzliche Fütterungsverpflichtung besteht daher nur während der behördlich festgestellten Notzeit. Außerhalb der Notzeit ist die Fütterung im Zeitraum von 16. Oktober bis 15. Mai erlaubt. Die fälschlicherweise oft angenommene gesetzliche Verpflichtung zur Wildfütterung besteht also – mit Ausnahme der Notzeit - nicht. Ziel der Wildfütterung soll vorrangig die Vermeidung bzw. Verringerung von Wildschäden sein.

Im **Abs. 2** wird klargestellt, dass die Fütterung zur Notzeit nicht nur angemessen, sondern natürlich auch artgerecht zu erfolgen hat. Die Beurteilung wann eine Notzeit vorliegt und damit eine Fütterungspflicht besteht, war bislang Aufgabe der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters. Auf Grund praktischer Erfahrungen soll die Beurteilung des Vorliegens der Notzeit und der damit verbundenen Fütterungsverpflichtung nunmehr durch die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung erfolgen (ähnlich wie die Waldbrandbekämpfungsverordnungen, die auch nur für den Zeitraum erhöhter Waldbrandgefahr auf Grund von Trockenheit erlassen werden). Die Fütterung zur Notzeit soll nur dort verpflichtend sein, wo diese auch tatsächlich erforderlich ist. Das bedeutet, dass die Fütterungspflicht auf jenes Gebiet zu beschränken ist, in dem die Notlage eingetreten ist bzw. einzutreten droht (bei Hochwasser zB das überschwemmte Gebiet, bei extremer Schneelage die zugeschnittenen Flächen). Die Verordnung kann daher auch nur für Teile eines Bezirks (zB mehrere Gemeinden) erlassen werden. Die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister sind vor der behördlichen

Feststellung anzuhören. Diese bzw. dieser kann die Feststellung einer Notzeit durch die Bezirksverwaltungsbehörde anregen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Landesregierung die Erlassung einer solchen Verordnung unverzüglich mitzuteilen.

Eine Notzeit wird insbesondere bei andauernden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (zB bei andauernd ungewöhnlich hoher Schneedecke oder Hochwasser) vorliegen. Solche Witterungsverhältnisse liegen beispielsweise dann vor, wenn normalerweise offene Passstraßen gesperrt oder Hausdächer abgeschaufelt werden müssen. Diese Formulierung schließt eine Fütterungsverpflichtung bei normalen Winterverhältnissen als Begründung für das Vorliegen einer Notzeit aus. Es können auch andere besondere und außergewöhnliche Gründe für die Notwendigkeit einer angemessenen Notzeitfütterung sprechen.

Abs. 5 Bei der Wortfolge „in der Nähe von“ geht es darum, dass der Abstand zu diesen Kulturen nicht so klein sein darf, dass für diese eine Gefährdung entsteht (Schäden, Gefährdung des Aufkommens, u. dgl.). Dies ist nicht nur vom Abstand abhängig und bedarf daher im Zweifelsfall einer Einzelfallprüfung.

Nunmehr können sich die benachbarten Jagd Ausübungsberechtigten über die Anlegung von Futterplätzen innerhalb einer Entfernung von weniger als 200 Meter von der Reviergrenze auch für das Rehwild einigen. Bisher war dies nur bezüglich des Hochwildes vorgesehen.

Im neuen **Abs. 6** wird eine Verordnungsermächtigung betreffend die Wildfütterung aufgenommen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen insbesondere über die Art der Fütterung (die Futtermittel und deren Zusammensetzung), das Ausmaß (die Futtermenge), die Dauer, usw. erlassen. Derzeit ist die Fütterung in den Richtlinien des Oö. Landesjagdverbandes geregelt. Wenn es erforderlich ist, soll jedoch die Landesregierung die Möglichkeit haben, verpflichtende Vorschriften im Verordnungsweg zu erlassen.

§ 49 JAGDEINRICHTUNGEN

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat für die Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers einzuholen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die Errichtung, Erhaltung und Benützung der notwendigen jagdlichen Einrichtungen (Jagdsteige, ständige Ansitze und Jagdschirme) zu dulden, wenn ihr oder ihm die Duldung mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung ihres oder seines Grundes zugemutet werden kann. Über den Umfang der Verpflichtung hat mangels eines privatrechtlichen Übereinkommens die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat die Errichtung, Erhaltung und Benützung von Einrichtungen, die für die behördlich angeordnete Notzeitfütterung erforderlich sind, für den Zeitraum der verordneten Notzeit jedenfalls zu dulden.

(3) Einsprünge, das sind Vorrichtungen, durch die der Wechsel des Wildes derart behindert wird, dass zwar das Einwechseln, nicht aber das Auswechseln möglich ist, dürfen nicht errichtet werden.

(4) Kommt es zu einem Wechsel der oder des Jagdausübungsberechtigten, ist über die im Jagdgebiet errichteten Jagdeinrichtungen das Einvernehmen zwischen der oder dem bisherigen und der oder dem nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten herzustellen. Erfolgt keine Übernahme der Jagdeinrichtungen oder kommt eine Einigung nicht zustande, hat die oder der bisherige Jagdausübungsberechtigte nicht übernommene Jagdeinrichtungen binnen vier Wochen auf eigene Kosten zu entfernen.

(5) Jagdeinrichtungen, die nicht mehr dem Jagdbetrieb dienen oder nicht mehr funktionstüchtig sind, sind von der oder dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich aus dem Jagdgebiet zu entfernen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Entfernung solcher Jagdeinrichtungen mit Bescheid anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder des Umweltschutzes erforderlich ist.

(6) Jagdeinrichtungen (ausgenommen Jagdsteige) dürfen von jagdfremden Personen nicht ohne Zustimmung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten betreten oder benützt werden. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer haftet nicht für Schäden, die durch den Zustand, das Betreten oder die Benützung von Jagdeinrichtungen eintreten.

Erläuterung zu § 49:

Abs. 1 Die Errichtung von ständigen Ansitzen muss mit einem gewissen Aufwand verbunden und das Verbleiben vor Ort länger als vorübergehend gedacht sein. Zudem muss ein ständiger Ansitz mit Bäumen oder dem Untergrund fest verbunden sein (zB mit Bäumen durch Schrauben oder Nägel verbunden oder im Boden verankert). Nicht darunter zu verstehen sind zB Ansitzleitern, die ohne Aufwand wieder entfernt und transportiert werden können. Für letztere ist keine Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers erforderlich, da für diese durch die Nutzung dieser Gegenstände in der Regel keine Nachteile entstehen.

Die bisher als notwendig angesehenen Jagdeinrichtungen wie Futterplätze und Jagdhütten werden aus der Aufzählung gestrichen, weil diese auf Fremdgrund in den wenigsten Fällen tatsächlich erforderlich sind. Diese können natürlich mit Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer errichtet, müssen jedoch nicht von diesen geduldet werden.

Darüber hinaus wird die Regelung betreffend die Entschädigung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers gestrichen, da auch die notwendigen Jagdeinrichtungen hinsichtlich derer eine Duldungsverpflichtung bestehen könnte, auf Jagdsteige, ständige Ansitze und Jagdschirme eingeschränkt wird. Es müssen beispielsweise keine Fütterungen mehr geduldet werden, dh. Die Duldungsverpflichtung betrifft nur mehr die drei aufgezählten Arten von tatsächlich erforderlichen Jagdeinrichtungen, deren Duldung auch ohne Entschädigung zugemutet werden kann.

Im **Abs. 6** wird die Benützung und das Betreten von Jagdeinrichtungen durch jagdfremde Personen ohne Zustimmung der oder des Jagdausübungsberechtigten verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Jagdsteige, die zwar zu den Jagdeinrichtungen gemäß Abs. 1 zählen, in der Praxis jedoch sehr häufig als Wanderwege bzw. Wandersteige ausgewiesen sind und genutzt werden. Jagdfremde Personen sind Personen, die von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen noch am Jagdbetrieb beteiligt sind.

§ 52 RUHEZONEN

(1) Zum Schutz des Wildes vor Beunruhigung kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf gemeinsamen Antrag der oder des Jagdausübungsberechtigten und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer das Betreten von Grundflächen

1. in einem Umkreis von bis zu höchstens 300 Meter von Rotwildfütterungen, die zur Vermeidung von Wildschäden notwendig sind, während der Fütterungszeit oder

2. in besonderen Fällen auch unabhängig von Rotwildfütterungen für einen begrenzten Zeitraum

mit Bescheid verbieten (Ruhezone). Durch das jeweilige Verbot darf die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen u. dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken nicht unzumutbar eingeschränkt werden, insbesondere kann die Bezirksverwaltungsbehörde das Verbot auf bestimmte Benützungzeiten einschränken.

(2) Parteien sind die oder der Jagdausübungsberechtigte sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundflächen. Anzuhören sind der Bezirksjagdbeirat und die Gemeinde, in der die beantragte Ruhezone liegt, sowie jene durch das Vorhaben betroffenen Vereine, deren Vereinsziel die Förderung der Belange einer natur- und landschaftsverbundenen Freizeitgestaltung und Erholung der Menschen ist. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt vier Wochen.

(3) Den gemäß Abs. 2 Anhörungsberechtigten steht ein Beschwerderecht gegen den die Ruhezone betreffenden Bescheid insoweit zu, als die Entscheidung Bestimmungen des Abs. 1 letzter Satz betrifft und diese der dazu fristgerecht abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht oder wenn sie nicht gehört worden sind.

(4) Ruhezonen dürfen nicht betreten oder befahren werden. Darüber hinaus ist das Überfliegen von Ruhezonen mit Drohnen verboten, wenn durch ein Jagdschutzorgan bzw. die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten auf die Ruhezone hingewiesen wurde. Davon ausgenommen sind die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, die oder der Nutzungsberechtigte und die oder der Jagdausübungsberechtigte oder von diesen ermächtigte Personen sowie Organe der Behörden in Ausübung ihres Dienstes.

(5) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat im Einvernehmen mit der betroffenen Grundeigentümerin oder dem betroffenen Grundeigentümer Ruhezonen durch entsprechende Hinweistafeln, die leicht wahrgenommen werden können und auf denen das Verbot deutlich zum Ausdruck kommt, zu kennzeichnen. Sie oder er hat die Hinweistafeln nach Ablauf der für die Ruhezone festgelegten Frist unverzüglich zu entfernen.

Erläuterung zu § 52:

Nunmehr ist gemäß **Abs. 1** für die Festlegung einer Ruhezone ein gemeinsamer Antrag der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und der Jagdausübungsberechtigten erforderlich.

Durch ein Verbot im Sinn der Z 1 oder 2 darf die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen, u.dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken nicht unzumutbar eingeschränkt werden. Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung („u. dgl.“), weshalb auch ausgewiesene Skitouren, Skipisten, Mountainbiketrails, Radwege, usw. darunter subsumiert werden können.

Abschnitt 7 – Jagd- und Wildschäden

§ 62 VERHINDERUNG VON WILDSCHÄDEN

(1) Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und die oder der Jagdausübungsberechtigte, diese oder dieser jedoch nur im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer, sind befugt, das Wild von den Kulturen durch Schutzmaßnahmen abzuhalten und zu diesem Zweck Zäune, Gitter, Mauern u. dgl. zu errichten (Flächenschutz) oder einen Einzelpflanzenschutz durch geeignete Schutzmittel durchzuführen.

(2) Erleidet ein land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb durch Wildschäden an den Kulturen schwere Einbußen am Ertrag, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der oder des Geschädigten oder der Landwirtschaftskammer Oberösterreich nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, die notwendigen Schutzmaßnahmen (Abs. 1) vorzunehmen und/oder den Wildstand zu vermindern (§ 44 Abs. 2).

(3) Die Jagdausübung und die Wildhege haben so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes, seiner Bewirtschaftung und seiner Wirkungen für die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

(4) Eine Gefährdung im Sinn des Abs. 3 liegt vor, wenn die Einwirkungen des Wildes durch Verbiss, Verfegen oder Schälen verursachen, dass

1. in den Beständen Blößen entstehen oder auf größerer Fläche die gesunde Bestandesentwicklung unmöglich ist,

2. die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der sich aus den forstrechtlichen Bestimmungen ergebenden Fristen nicht gesichert ist,

3. die Aufforstung bei Neubewaldungen innerhalb einer nach standörtlichen Gegebenheiten angemessenen Frist nicht gesichert ist oder

4. Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen.

(5) Liegt eine Gefährdung des Waldes im Sinn des Abs. 4 vor, hat die Bezirksverwaltungsbehörde unter Mitbeteiligung des forsttechnischen Dienstes, sinngemäß nach den Bestimmungen des Abs. 2 vorzugehen.

(6) Die von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zum Fernhalten des Wildes zu treffenden Schutzmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass die Bewirtschaftung und Benützung des Grundes nicht behindert wird. Die Schutzmaßnahmen gegen eindringendes Wild dürfen nicht so eingerichtet sein, dass das Wild bei Hochwasser gefährdet ist.

(7) Jede Grundeigentümerin oder jeder Grundeigentümer ist befugt, das Wild durch geeignete Maßnahmen von ihren oder seinen Grundstücken fernzuhalten oder zu vertreiben, jedoch ist dabei die Verwendung von Schusswaffen, das Legen von Schreckschüssen mit Automaten in der Nähe von Wohngebäuden und das Hetzen des Wildes mit Hunden verboten. Das Legen von Schreckschüssen ist nur in Absprache mit der oder dem Jagdausübungsberechtigten erlaubt. Sollte sich beim Abhalten des Wildes mit zulässigen Maßnahmen Wild verletzen oder Wild dabei zugrunde gehen, so ist die oder der Jagdausübungsberechtigte nicht befugt, dafür Ersatz zu fordern.

(8) Werden Schreckschussautomaten entgegen dem Verbot des Abs. 7 installiert, hat die Bezirksverwaltungsbehörde deren Entfernung mit Bescheid aufzutragen.

Erläuterung zu § 62:

Abs. 2 Es wird das Wort „laufend“ gestrichen, da auch einmalig auftretende Schäden schwerwiegende Auswirkungen auf das Betriebsergebnis haben können. Die Beurteilung, ob schwere Einbußen bereits bestehen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde ohnehin im Ermittlungsverfahren festzustellen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn Zielbaumarten nicht oder mit zeitlicher Verzögerung im erforderlichen Ausmaß aufwachsen können. Unter den Begriff Kulturen fallen auch Naturverjüngungen. Das Antragsrecht kommt nunmehr neben der oder dem Geschädigten der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und nicht - wie bisher - der Bezirksbauernkammer zu.

Weiters wird bei den möglichen Aufträgen durch die Bezirksverwaltungsbehörde klargestellt, dass diese bei Bedarf auch Beides (notwendige Schutz-

Erläuterung zu § 62:

maßnahmen und Verminderung des Wildstands) anordnen kann. Früher konnten diese beiden Aufträge auf Grund des Gesetzeswortlauts („oder“) nur alternativ erfolgen.

Die Erhaltung der Wirkungen des Waldes liegt im besonderen öffentlichen Interesse, jedoch ist auch die Bewirtschaftung, also die Nutzung durch die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer von besonderer Bedeutung, weshalb diese ausdrücklich im **Abs. 3** aufgenommen wird. Die im bisherigen § 64 Abs. 3 enthaltene Einschränkung auf die Erhaltung der Wohlfahrtswirkung des Waldes entfällt, da auch andere Wirkungen des Waldes von besonderer Bedeutung sind. Früher fielen sämtliche Wirkungen des Waldes (Erholungs-, Schutz- und Wohlfahrtswirkung) unter den Begriff der „Wohlfahrtswirkung“. Nunmehr wird zwischen den einzelnen Wirkungen unterschieden, weshalb heute unter Wohlfahrtswirkung nur mehr die ausgleichende Wirkung auf Wasser und Klima (zB kühlende/wärmende Funktion im Nahbereich von Gebäuden) verstanden wird. Daher ist diese Bestimmung an den heute verwendeten Sprachgebrauch anzupassen, weshalb die Jagdausübung und die Wildhege nunmehr so zu erfolgen haben, dass die Erhaltung des Waldes und aller seiner Wirkungen für die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

In Anbetracht des Klimawandels ist unter dem im **Abs. 4 Z 1** verwendeten Begriff „gesunde Bestandesentwicklung“ insbesondere das Aufkommen von klimafitten Mischbaumarten (zB Tanne, Eiche) zu verstehen.

Im neuen **Abs. 8** ist geregelt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde die Entfernung von rechtswidrigerweise errichteten Schreckschussautomaten mit Bescheid auftragen kann. Bislang fehlte diese Möglichkeit, was in der Praxis oft zu Problemen führte.

§ 63 HAFTUNG FÜR JAGD- UND WILDSCHÄDEN

(1) Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, hat die oder der Jagdausübungsberechtigte alle entstandenen Jagd- und Wildschäden in dem in diesem Landesgesetz bestimmten Ausmaß zu ersetzen.

(2) Als Wildschaden gelten alle Schäden, die innerhalb des Jagdgebiets von jagdbaren Tieren an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden. Ausgenommen davon sind Schäden an Sport- und Golfplätzen.

(3) Als Jagdschaden gelten alle Schäden, die von den Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdgäste, deren Jagdschutzorgane und den Jagdhunden der genannten Personen an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden.

(4) Eine Mehrheit von Jagdausübungsberechtigten haftet für Jagd- und Wildschäden zur ungeteilten Hand.

(5) Wenn die oder der Geschädigte von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden rechtmäßig getroffene Maßnahmen unwirksam macht oder nachweislich angebotene zumutbare und wirksame Schutzmaßnahmen aus nicht nachvollziehbaren Gründen ablehnt, geht der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens verloren.

(6) Für Schäden, die durch ganzjährig geschontes Wild verursacht werden, haften die Jagdausübungsberechtigten nicht. Ebenso besteht keine Ersatzpflicht der Jagdausübungsberechtigten für Schäden, die innerhalb eines verordneten Schutzgebiets von Wildarten verursacht werden, die als Schutzgut im Sinn dieser Verordnung gelten und nicht bejagt werden dürfen.

Erläuterung zu § 45:

Abs. 6 Grund dafür ist, dass die Jagdausübungsberechtigten in beiden Fällen keine Möglichkeiten haben, das ganzjährig geschonte bzw. durch Verordnung geschützte Wild zu regulieren.

§ 64 WILDSCHÄDEN DURCH WECHSELWILD

(1) Werden in einem Jagdgebiet, in dem Rotwild keinen Einstand hat, nachweislich überwiegend Wildschäden durch Rotwild verursacht, kann die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister mit Bescheid festlegen, dass diese zu einem bestimmten Anteil von der oder dem Jagdausübungsberechtigten des Rotwildjagdgebiets der oder dem geschädigten Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen sind. Kommen mehrere Rotwildjagdgebiete in Betracht und lässt sich die Herkunft des Rotwildes nicht feststellen, kann die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats den Jagdausübungsberechtigten der Rotwildjagdgebiete einen Zwangsabschuss (§ 44 Abs. 2) mit Bescheid vorschreiben. Kommen Jagdausübungsberechtigte einem solchen Auftrag nicht fristgerecht nach, kann die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister den geschädigten Jagdausübungsberechtigten den Abschuss des Wechselwildes ohne Rücksicht auf den Abschussplan im erforderlichen Ausmaß freigeben.

(2) Die Verpflichtung zum anteilmäßigen Wildschadenersatz trifft die oder den Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Rotwildjagdgebiets nur dann, wenn diese oder dieser keine ausreichenden Vorkehrungen gegen das Auswechseln des Rotwildes getroffen hat.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Wildschäden durch Schwarzwild verursacht werden.

§ 65 GARTEN- UND BAUMSCHUTZ

(1) Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, in Baumschulen und an einzelstehenden jungen Bäumen sind dann zu ersetzen, wenn diese eintreten, obwohl die betroffene Grundeigentümerin oder der betroffene Grundeigentümer nachweislich zumutbare und übliche Schutzvorkehrungen getroffen hat. Als solche Vorkehrungen kann bei Baumschulen gegen Hasenverbiss eine 1,50 Meter hohe Einfriedung angesehen werden, wobei die unteren 80 cm hasendicht ausgeführt sein müssen. Die Besitzerin oder der Besitzer einer so hoch eingefriedeten Baumschule ist bei bedrohlichem Anhäufen der Schneelage verpflichtet, die oder den Jagdausübungsberechtigten rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.

(2) Baumschulbesitzerinnen und Baumschulbesitzern ist gestattet, Hasen oder wilde Kaninchen, die trotz einer hasendicht ausgeführten Umzäunung der im Abs. 1 bezeichneten Höhe in die Baumschule eingedrungen sind, darin auch während der Schonzeit zu erlegen. Einer jagdlichen Legitimation bedarf es dazu nicht. Die erlegten Hasen oder Kaninchen sind der oder dem Jagdausübungsberechtigten bzw. ihrem oder seinem Jagdschutzorgan unverzüglich abzuliefern.

Erläuterung zu § 65:

Abs. 1 Unter den Begriffen „Obst-, Gemüse- und Ziergärten“ sind alle Formen von Gärten im Sinn des allgemeinen Sprachgebrauchs zu verstehen. Auf eine erwerbsmäßige Nutzung wird nicht abgestellt. Dh., dass auch nicht erwerbsmäßig genutzte Gärten entsprechend der Vorgabe des Abs. 1 geschützt werden müssen, um einen Anspruch auf Ersatz für Wildschäden zu haben.

Darüber hinaus erfolgt im Abs. 1 eine Klarstellung dahingehend, dass von den bei Baumschulen geforderten Zäunen nur die unteren 80 cm hasendicht ausgeführt sein müssen. Bisher wurden hasendichte Zäune mit einer Höhe von 1,30 Meter verlangt, welche im Handel in dieser Form nicht erhältlich sind. Die erforderliche Zaunhöhe wird zudem auf 1,50 Meter angehoben. In der Übergangsbestimmung des § 90 Abs. 21 wird eine Regelung für Zäune normiert, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestanden haben.

§ 66 SCHADENSERMITTLUNG

(1) Der Ermittlung von Jagd- und Wildschäden ist der ortsübliche Marktpreis der beschädigten oder vernichteten Erzeugnisse zugrunde zu legen.

(2) Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt verursacht werden, ist der Schaden in dem Umfang zu ersetzen, in dem er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Der Wildschaden an den der Futtererzeugung dienenden Wiesen, Weiden und Ackerflächen ist jedoch in dem Umfang festzusetzen, wie er sich zur Zeit der Verursachung des Wildschadens darstellt.

(3) Erreicht jedoch der Jagd- oder Wildschaden ein solches Ausmaß, dass ohne Umbruch und ohne Anbau einer anderen Frucht ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist, hat die oder der Jagdausübungsberechtigte die für den Anbau erforderliche Arbeit sowie das dafür aufzuwendende Saatgut und den sich allfällig ergebenden Minderertrag des zweiten Anbaues zu ersetzen.

(4) Der Wildschaden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen ist dann nicht zu ersetzen, wenn erwiesen ist, dass zur Zeit, zu der der Schaden verursacht wurde, die Erzeugnisse bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätten eingebracht werden können und sollen. Handelt es sich um Erzeugnisse, welche auch im Freien aufbewahrt werden können und wurden die erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz vor Wildschäden nicht getroffen, gebührt kein Schadenersatz.

(5) Wildschäden im Wald (an Stämmen, Pflanzungen, natürlichen Verjüngungen, Vorkulturen usw.) und auf Kurzumtriebsflächen sind nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten. Die Landesregierung kann nähere Richtlinien für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden erlassen.

§ 67 GELTENDMACHUNG DES ANSPRUCHS AUF JAGD- UND/ ODER WILDSCHADENERSATZ

(1) Ansprüche aus besonderen Vereinbarungen (§ 63 Abs. 1) sind ausschließlich im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(2) Andere Ansprüche auf Ersatz eines Jagd- und/oder Wildschadens sind unverzüglich, jedoch spätestens drei Wochen nach Bekanntwerden des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruchs bei der oder dem Jagdausübungsberechtigten bzw. bei der von dieser oder diesem bevollmächtigten Person (§ 69) geltend zu machen. Kann innerhalb der dreiwöchigen Frist nachweislich keine dieser Personen erreicht werden, ist der Schaden zur Wahrung der Rechte binnen einer Woche bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister jener Gemeinde zu melden, in deren Gebiet der Schaden eingetreten ist.

Erläuterung zu § 67:

Der Anspruch auf Ersatz eines Jagd- und/oder Wildschadens sollte nach Bekanntwerden des Schadens ohne unnötigen Verzug bei der oder dem Jagdausübungsberechtigten bzw. bei der von dieser oder diesem bevollmächtigten Person (§ 69) geltend gemacht werden, damit ein rasches Handeln ermöglicht wird und eventuell weitere Schäden vermieden werden können. Wie bisher soll der Anspruch aber verloren gehen, wenn die Meldung nicht spätestens drei Wochen nach Bekanntwerden des Schadens erfolgt.

§ 68 SCHLICHTUNGSVERFAHREN

(1) Kommt zwischen der oder dem Geschädigten und der oder dem Jagdausübungsberechtigten innerhalb von sieben Wochen ab Bekanntwerden des Schadens keine Einigung über den Ersatz des Jagd- und/oder Wildschadens zustande, kann jede Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter Beiziehung einer amtlich bestellten Schlichterin bzw. eines amtlich bestellten Schlichters verlangen.

(2) In Fällen, in denen die Beurteilung des Schadens hinsichtlich seines Umfangs und/oder seiner Verursachung gefährdet wäre, kann die oder der Geschädigte auch schon vor Ablauf der im Abs. 1 festgesetzten Frist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter Beiziehung einer amtlich bestellten Schlichterin bzw. eines amtlich bestellten Schlichters verlangen.

(3) Die Landesregierung hat auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und des Oö. Landesjagdverbands eine ausreichende Zahl von Schlichterinnen und Schlichtern für die Dauer von sechs Jahren mit Bescheid zu bestellen und anzugeloben. Auf der Internetseite des Landes Oberösterreich, der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und des Oö. Landesjagdverbands ist die Liste der bestellten Schlichterinnen und Schlichter zu veröffentlichen. Schlichterinnen und Schlichter, die ihre Aufgaben nicht oder nicht in der erforderlichen Weise erfüllen, sind von der Landesregierung ihrer Funktion mit Bescheid zu entheben und von der veröffentlichten Liste zu streichen.

(4) Die Parteien haben sich auf eine Schlichterin bzw. einen Schlichter zu einigen, die bzw. der in der Liste gemäß Abs. 3 angeführt ist. Kommt keine Einigung auf eine Person zustande, richtet sich die Zuständigkeit der Schlichterin bzw. des Schlichters nach den Bestimmungen der gemäß Abs. 8 erlassenen Verordnung.

(5) Die Schlichterin bzw. der Schlichter hat nach deren bzw. dessen Beiziehung auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinzuwirken, der sich auch auf die Tragung der Kosten des Schlichtungsverfahrens erstrecken soll. Kommt ein Vergleich über den Ersatz des Jagd- und/oder Wildschadens im Schlichtungsverfahren nicht oder nicht bis längstens zehn Wochen ab dessen Einleitung zustande, kann die oder der Geschädigte die gerichtliche Entscheidung der Sache im Verfahren außer Streitsachen beantragen. In diesem Antrag hat die geschädigte Partei den begehrten Entschädigungsbetrag zu beziffern.

Das Gericht hat die Partei mangels Bezifferung zur ziffernmäßigen Angabe des Begehrens binnen angemessener Frist aufzufordern und es gilt für die Kostenbestimmung die fristgerechte Bezifferung rückwirkend für das gesamte Verfahren. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist ist der Antrag zurückzuweisen. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel sich das Gebiet befindet, in dem der Jagd- und/oder Wildschaden eingetreten ist. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden. Abweichend vom § 44 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz ist bei einem festgestellten Entschädigungsbetrag in Höhe von zumindest der Hälfte des begehrten Entschädigungsbetrags § 43 Abs. 2 ZPO, bei einem festgestellten Entschädigungsbetrag von weniger als der Hälfte der begehrten Entschädigung § 43 Abs. 1 ZPO bzw. § 41 Abs. 1 ZPO, jeweils RGeB. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2023, sinngemäß anzuwenden.

(6) Kommt im Schlichtungsverfahren ein Vergleich über den Ersatz des Jagd- und/oder Wildschadens zustande, ist dieser schriftlich festzuhalten. Der Vergleich stellt einen Exekutionstitel gemäß § 1 Exekutionsordnung, RGeB. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2023, dar. Der verglichene Schadensbetrag ist binnen vier Wochen ab Abschluss des Vergleichs zu bezahlen.

(7) Kommt ein Vergleich über die Tragung der Kosten des Schlichtungsverfahrens nicht zustande, sind die Kosten nach den Bestimmungen der gemäß Abs. 8 erlassenen Verordnung zu tragen.

(8) Nähere Vorschriften betreffend den Ablauf des Schlichtungsverfahrens, die Kostentragung, dass der Schlichterin bzw. dem Schlichter zustehende Entgelt, sowie deren bzw. dessen Qualifikation, Ausbildung, Zuständigkeitsbereich und Funktionsperiode hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

Erläuterung zu § 68:

Diese Bestimmung regelt das Schlichtungsverfahren in Grundzügen. Nähere Vorschriften hat die Landesregierung gemäß Abs. 8 in einer Verordnung festzulegen.

Abs. 2 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn kurz vor der Ernte stehende landwirtschaftliche Erzeugnisse (zB Salat, Gemüse, usw.) betroffen sind.

§ 69 BESTELLUNG EINER ODER EINES BEVOLLMÄCHTIGTEN DER ODER DES JAGDAUSÜBUNGSBERECHTIGTEN

Die Jagdausübungsberechtigten haben zur Empfangnahme von Zustellungen und zu ihrer sonstigen Vertretung zumindest eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten zu bestellen, die oder der auch dazu berechtigt ist, einen Vergleich über die Höhe eines zu ersetzenden Jagd und/oder Wildschadens samt den Kosten des Verfahrens im Namen und mit bindender, unwiderruflicher Wirkung für die oder den Jagdausübungsberechtigten abzuschließen. Deren oder dessen Namen, Wohnort und Kontaktdaten sind der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands, der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister jener Gemeinde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Jagdgebiet befindet, bekanntzugeben. Die bekanntgegebenen Daten sind zum Zweck der Kontaktaufnahme auf Verlangen mitzuteilen.

Erläuterung zu § 69:

Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass vor allem für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine Ansprechperson jedenfalls zur Verfügung steht. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die Fallfristen für die Geltendmachung von Jagd- und Wildschäden besonders wichtig, sondern es können so eventuell auch gegen akut auftretende Wildschäden schnell Maßnahmen getroffen werden, um weitere Schäden möglichst hintanzuhalten. Die Schäden sind nunmehr vor allem aus diesem Grund grundsätzlich unverzüglich nach deren Bekanntwerden zu melden. Daher muss die bevollmächtigte Person auch dazu berechtigt sein, einen Vergleich über die Höhe eines zu ersetzenden Jagd- und/oder Wildschadens samt den Kosten des Verfahrens im Namen und mit bindender, unwiderruflicher Wirkung für die Jagdausübungsberechtigten oder den Jagdausübungsberechtigten abzuschließen.

Zudem soll auch für andere Fälle (zB Auffinden von Fallwild bzw. verwaistem Wild) eine Ansprechperson erreichbar sein.

Abschnitt 8 – Behörden, sonstige Organe und besondere Bestimmungen

§ 86 BEZIRKSJAGDBEIRAT

- (1) Zur fachlichen Beratung und zur gegenseitigen Information in jagdlichen Angelegenheiten sowie zur Unterstützung der Aufsichtstätigkeit wird bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde ein Bezirksjagdbeirat eingerichtet. Der Bezirksjagdbeirat setzt sich aus der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister und fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich hat der Bezirksverwaltungsbehörde drei Mitglieder vorzuschlagen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhörung des Bezirksjagdausschusses und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich die fünf weiteren Mitglieder des Bezirksjagdbeirats zu bestellen, wobei die drei von der Landwirtschaftskammer Oberösterreich vorgeschlagenen Mitglieder jedenfalls zu bestellen sind. Die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister führt den Vorsitz im Bezirksjagdbeirat.
- (2) Für jedes Mitglied des Bezirksjagdbeirats ist für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder der Bezirksjagdbeiräte sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies im Interesse der Beteiligten oder der Behörde, für die er bestellt ist, geboten ist. Sie sind von der Leiterin bzw. vom Leiter (bzw. von der Stellvertretung) jener Bezirksverwaltungsbehörde, für die sie bestellt sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.
- (4) Der Bezirksjagdbeirat ist berechtigt, in allen die Interessen der Jagd berührenden Fragen bei der Behörde, für die er bestellt ist, Anträge zu stellen und wahrgenommene Missstände und Gesetzeswidrigkeiten aufzuzeigen.
- (5) Die Funktionsperiode der Bezirksjagdbeiräte deckt sich mit der Funktionsperiode der Landesregierung.

Erläuterung zu § 86:

Der Landesjagdbeirat wurde in der Praxis kaum eingesetzt bzw. zur Beratung beigezogen. Die Aufgaben soll daher künftig der Landesjagdausschuss übernehmen und der Landesjagdbeirat entfallen. Die Bezirksjagdbeiräte sollen auf Grund ihrer praktischen Relevanz jedoch weiterhin bestehen bleiben. Die Überschrift zu § 86 lautet daher nunmehr „Bezirksjagdbeirat“.

Abs. 1 Statt den bisher vier weiteren Mitgliedern sollen es bei den Bezirksjagdbeiräten künftig fünf sein. Dadurch soll eine gleiche Besetzung durch Vertreterinnen und Vertreter der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Jägerschaft ermöglicht werden. Zudem wird festgelegt, dass die Landwirtschaftskammer Oberösterreich der Bezirksverwaltungsbehörde drei Personen vorzuschlagen hat, die dann von dieser jedenfalls zu Mitgliedern des Bezirksjagdbeirats bestellt werden müssen.

§ 87 DIGITALER JAGDKATASTER, JAGDDATENBANK, JAGD-STATISTIK; VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

(1) Sämtliche Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete sind von der Landesregierung in einem digitalen Jagdkataster zu erfassen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die von den Jagdausübungsberechtigten gemäß § 46 Abs. 1 zu meldenden Daten jährlich in der Jagddatenbank zu erfassen. Die Landesregierung hat diese in der jährlichen Jagdstatistik zusammenzufassen und der Statistik Austria zu übermitteln.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden und der Oö. Landesjagdverband sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck der Gewährleistung eines geordneten Jagdwesens und der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie der Überwachung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes folgende personenbezogenen Daten gemeinsam zu verarbeiten:

1. die in der Jagddatenbank (Abs. 2) zu führenden Daten;

2. Daten der Inhaberinnen und Inhaber einer Jagdkarte (§ 32): Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Ausstellungsdaten der Jagdkarte, Lichtbild;

3. Daten der Jagdschutzorgane (§ 38): Name, Adresse, Geburtsdatum, Bestätigungs- und Ausstellungsdaten (Daten der Angelobung, Zuständigkeitsbereich), Lichtbild.

(4) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunft-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten obliegt jeder oder jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihr oder ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

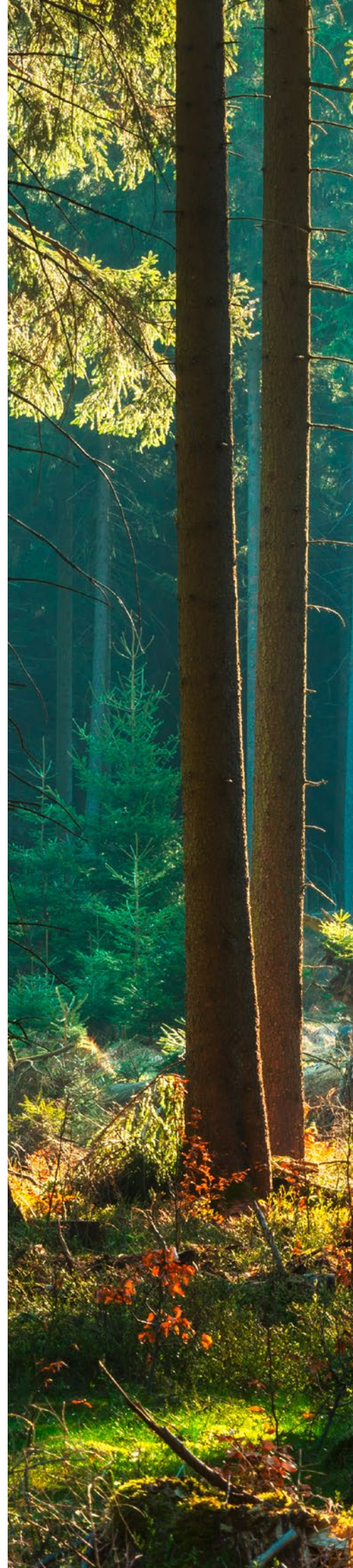
(5) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wahrzunehmen.

Erläuterung zu § 87:

Sie stellt die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Führung des digitalen Jagdkatasters (**Abs. 1**), der Jagddatenbank und der Jagdstatistik (**Abs. 2**) dar. Nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Speicherung, Verwendung, Übermittlung und Verarbeitung nur auf Grund einer gesetzlichen Grundlage zulässig.

Zudem soll sie die datenschutzrechtliche Grundlage für die Speicherung und Verarbeitung bzw. Übermittlung und Verwendung personenbezogener Daten bilden. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben gemäß **Abs. 3** bestimmte Daten zu speichern, einzutragen bzw. zu verarbeiten. Die im Abs. 3 Z 1 bis 3 angeführten Daten stellen das notwendige Mindestmaß zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dar.

Die für die Erstellung des Jagdkatasters erforderlichen Daten sind zB die räumlichen Grenzen der Jagdgebiete, die Gesamtfläche und die Daten der Jagdausübungsberechtigten.



Abschnitt 9 – Straf- und Schlussbestimmungen

§ 90 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verfahren sind nach diesem Landesgesetz von den bislang zuständigen Behörden fortzuführen, sofern jedoch eine gesetzliche Grundlage im Oö. Jagdgesetz 2024 nicht mehr gegeben ist, einzustellen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Bewilligungsverfahren an deren Stelle durch das Oö. Jagdgesetz 2024 eine bloße Anzeigepflicht tritt, sind als Bewilligungsverfahren nach den Bestimmungen des bislang geltenden Oö. Jagdgesetzes weiterzuführen und abzuschließen.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende rechtmäßig errichtete Wildgehege und Tiergärten werden durch dieses Landesgesetz in ihrem Bestand und ihrem räumlichen Umfang nicht berührt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes festgestellten Jagdgebiete gelten, solange die Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes keine neue Feststellung zu treffen hat, als nach diesem Landesgesetz festgestellt. Dies gilt auch für bestehende Jagdeinschlüsse, Jagdanschlässe, Vereinigungen und Zerlegungen.

(4) Bestehende behördliche Arrondierungen gelten weiter, solange diese nicht von der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund einer Änderung der für die bestehende Arrondierung maßgeblichen Verhältnisse oder des Wegfalls der Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 aufgehoben bzw. abgeändert werden.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehende Jagdausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode auszuüben. Bestehende Geschäftsordnungen gelten bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode.

(6) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehende Jagdpachtverträge gelten bis zum Ablauf ihrer Vertragsdauer bzw. bis zu deren behördlicher Auflösung oder deren sonstigem Ende als Jagdpachtverträge im Sinn dieses Landesgesetzes. Diese sind hinsichtlich ihrer Geltung, Aufhebung und Auswirkungen nach dem bislang geltenden Oö. Jagdgesetz zu beurteilen.

(7) Jagdgesellschaften, deren Gründung der Jagdbehörde im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits angezeigt worden ist, gelten als Jagdgesellschaften im Sinn dieses Landesgesetzes.

(8) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte Jagdverwalterinnen und Jagdverwalter haben ihre Funktion bis zu deren Ablauf - zB bis zum Zustandekommen des Jagdpachtvertrags - auszuüben.

(9) Abtretungen im Sinn des § 26 Abs. 2, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes rechtmäßig bestehen, gelten bis zum Ablauf der jeweiligen Jagdperiode weiter.

(10) Die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in Oberösterreich gültig ausgestellten Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine gelten bis zu ihrem Ablauf als Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine im Sinn dieses Landesgesetzes. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits abgelegte Jagdprüfungen gelten als Jagdprüfungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(11) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte Jagdschutzorgane gelten bis zu deren Widerruf bzw. sonstigem Funktionsende als Jagdschutzorgane im Sinn dieses Landesgesetzes. Eine bereits abgelegte Prüfung für den Jagdschutzdienst gilt als Prüfung im Sinn dieses Landesgesetzes. Zeugnisse der Jagdhüterinnen und Jagdhüterprüfung bzw. Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung sind weiterhin gültig. Die bisher ausgestellten Ausweise und Jagdschutzabzeichen gelten als Dienstausweise und Jagdschutzabzeichen im Sinn des § 38 Abs. 4 weiter. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte und bestätigte Jagdschutzorgane haben bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes die im § 38 Abs. 6 vorgeschriebene Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Der Oö. Landesjagdverband hat das im § 38 Abs. 6 vorgesehene Verzeichnis der Jagdschutzorgane innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einzurichten.

(12) Nach dem bislang geltenden Oö. Jagdgesetz bewilligte bzw. anerkannte Fachkurse gelten als Fachkurse im Sinn dieses Landesgesetzes.

(13) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Bewilligungen, behördliche Anordnungen und sonstige behördliche Verfügungen gelten bis zu deren Ablauf als Bewilligungen, behördliche Anordnungen bzw. sonstige behördliche Verfügungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(14) Abschusspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes aufrecht sind, gelten bis zu deren Ablauf weiter.

(15) Abschussmeldungen im Sinn des § 46 Abs. 1 dürfen ab dem Jagdjahr 2025/2026 nur mehr über die Jagddatenbank (§ 87) erfolgen. Für das Jagdjahr 2023/2024 ist die im bisherigen § 51 Oö. Jagdgesetz vorgesehene Abschussliste auf die in dieser Bestimmung beschriebenen Weise zu übermitteln.

(16) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Jagdeinrichtungen gelten als Jagdeinrichtungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(17) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes behördlich bestimmte Jägernotwege gelten als Jägerinnen- und Jägernotwege im Sinn dieses Landesgesetzes.

(18) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Ruhezo-
nen gelten bis zu deren Ablauf als Ruhezo-
nen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(19) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bewilligte Wildwinter-
gatter gelten bis zu deren Ablauf als Wildwintergatter im Sinn dieses Landesge-
setzes.

(20) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Wildfolge-
vereinbarungen gelten bis zu deren Ablauf als Wildfolgevereinbarungen im Sinn
dieses Landesgesetzes.

(21) Zäune, die zum Schutz von Baumschulen in der im bislang geltenden § 67
Abs. 1 Oö. Jagdgesetz beschriebenen Form errichtet wurden und im Zeitpunkt
des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehen, gelten als entsprechender
Schutz im Sinn des § 65 Abs. 1 des Oö. Jagdgesetzes 2024, soweit und solange
diese noch funktionstüchtig sind. Nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes müs-
sen neu errichtete Zäune den Vorgaben des § 65 Abs. 1 des Oö. Jagdgesetzes
2024 entsprechen.

(22) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Jagd- und
Wildschadenskommissionen haben ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben bis zur
Bestellung der Schlichterinnen und Schlichter zu erfüllen.

(23) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte Bevoll-
mächtigte gelten als Bevollmächtigte im Sinn dieses Landesgesetzes.

(24) Der Oö. Landesjagdverband besteht weiterhin. Die Organe des Oö. Landes-
jagdverbands und der Bezirksgruppen haben ihre Aufgaben bis zum Ende ihrer
Funktionsperiode bzw. bis zur Neubestellung der Organe auszuüben. Die bisher
gefassten Beschlüsse, Entscheidungen und Rechtsakte sind weiterhin gültig. Be-
reits bestehende Mitglieder des Oö. Landesjagdverbands gelten als Mitglieder im
Sinn dieses Landesgesetzes.

(25) Der Landesjagdbeirat wird mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes aufgelöst
und dessen Aufgaben vom Landesjagdausschuss übernommen. Die Bezirksjagd-
beiräte sind binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes neu zu
besetzen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehenden
Bezirksjagdbeiräte haben ihre Aufgaben bis zur Besetzung der neuen Bezirksjagd-
beiräte auszuüben.

Erläuterung zu § 90:

Ebenso sollen gemäß Abs. 6 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landes-
gesetzes bereits bestehende Jagdpachtverträge bis zum Ablauf ihrer Ver-
tragsdauer bzw. bis zu deren behördlicher Auflösung oder deren sonstigem
Ende (zB Neufeststellung des Jagdgebiets während der Jagdperiode) als
Jagdpachtverträge im Sinn dieses Landesgesetzes gelten. Dabei ist der
Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblich. Dh. werden Jagdpacht-
verträge nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes abgeschlossen, sind sie
nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 abzuschließen und
zu beurteilen. Erfolgt der Vertragsabschluss jedoch vor Inkrafttreten dieses
Landesgesetzes, entfaltet er aber erst danach seine Wirkung, ist er nach
den Bestimmungen des bislang geltenden Oö. Jagdgesetzes zu beurteilen.

WEITERE LINKS

zu Grundeigentum und Jagd



Landwirtschaftskammer Oberösterreich
ooe.lko.at



Forschungsinstitut für Wildtierkunde und
Ökologie, Veterinärmedizinische Univer-
sität, Wien; www.vetmeduni.ac.at/fiwi



Forst & Jagd Dialog
www.forstjagddialog.at



ökologischer Jagdverband Österreich
www.oeko jagd.at



aktuelle Fassungen der gesetzlichen
Regelungen (Suchfunktion nutzen)
www.ris.bka.gv.at



ökologischer Jagdverband Deutschland
www.oeljv.de



Veröffentlichungen von
Waldforschungsinstitutionen
www.waldwissen.net



Die Bauernjäger. Interessensgemein-
schaft Jäger & Waldbesitzer
www.bauernjaeger.de



Institut für Wildbiologie und Jagdwirt-
schaft, Boku, Wien
www.dib.boku.ac.at/iwj



Sammlung wildbiologischer Forschung
wildlife.reimoser.info



Dachverband Jagd Österreich
www.jagd-oesterreich.at



KONTAKTE

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Auf der Gugl 3, 4021 Linz | T +43 50 6902-1434
forst@lk-ooe.at | ooe.lko.at

Präsident: Mag. Franz Waldenberger
Vizepräsidentin: Rosemarie Ferstl
Kammerdirektor: Mag. Karl Dietachmair

ABTEILUNG FORST UND BIOENERGIE

Abteilungsleiter: DI Johannes Wall, T +43 50 6902-1435
Referenten: DI Gerald Buchberger, T +43 50 6902-1432
DI Matthias Höckner, T +43 50 6902-1441
DI Dr. Christian Rottensteiner, T +43 50 6902-1438

FORSTBERATER DER BEZIRKSBAUERNKAMMERN

Braunau: Fö. Ing. Jörg Eiblhuber, T +43 50 6902-3400
Eferding Grieskirchen Wels: DI Joachim Pennetzdorfer, T +43 50 6902-4800
Freistadt Perg: Dipl.Päd. DI Günter Affenzeller, T +43 50 6902-4100
Fwm. Bernhard Anderl, T +43 50 6902-4100
Fö. Ing. Markus Gemander ABL, T +43 50 6902-4100
Gmunden Vöcklabruck: DI Albert Steinegger akad. BT, T +43 50 6902-4700
Fö. Ing. Andreas Krempl, T +43 50 6902-4700
Kirchdorf Steyr: Matthias Pamminger, T +43 50 6902-4500
Linz Urfahr: DI Michael Reh, T +43 50 6902-4600
Ried Schärding: DI Stephan Rechberger, T +43 50 6902-4200
Rohrbach: DI Stefan Stelzer, T +43 50 6902-4300

Oberösterreichischer Landesjagdverband

Schloss Hohenbrunn, Hohenbrunn 1, 4490 St. Florian
T +43 7224/20083 | Fax DW 15 | office@ooeljv.at



www.ooeljv.at

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
T +43 732 77 20-115 01 | lfw.Post@ooe.gv.at



www.land-oberoesterreich.gv.at/601.htm

LK – SERVICE

LK-SERVICENUMMERN

Montag bis Donnerstag: 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr, Freitag: 8 bis 12 Uhr
Kundenservice, T +43 50 6902-1000, kundenservice@lk-ooe.at
LFI – Kursanmeldung, T +43 50 6902-1500, lfi@lk-ooe.at
Anzeigen „Der Bauer“, T +43 50 6902-1000, kleinanzeigen@lk-ooe.at

LK-SERVICENUMMERN

Montag bis Freitag: 8 bis 12 Uhr
Rechtsberatung, T +43 50 6902-1200
Invekos Service, T +43 50 6902-1600
Tierkennzeichnung, T +43 50 6902-1700, tierkennzeichnung@lk-ooe.at
Lebensqualität am Bauernhof, T +43 50 6902-1800, lebensqualitaet@lk-ooe.at
Pflanzenschutz, Ackerbau, T +43 50 6902-1550
Düngung, Boden.Wasserschutz.Beratung, T +43 50 6902-1426
Biologischer Landbau, T +43 50 6902-1450



Facebook
www.facebook.com/landwirtschaftskammerooe



Newsletter
www.ooe.lko.at/newsletter

Nachdruck, Kopieren und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers. Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann seitens des Herausgebers und der Autoren keine Haftung übernommen werden.

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weiblich und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Bildnachweise

Seite 1: AdobeStock/romankosolapov | Seite 2 und 3: AdobeStock/Peter Atkins | Seite 4 und 5: AdobeStock/ Brian Jackson | Seite 6 und 7: AdobeStock/Robert Kneschke, AdobeStock/rabbitti | Seite 8 und 9: AdobeStock/Wolfilser, AdobeStock/Julia Hermann | Seite 10 und 11: AdobeStock/Halfpoint | Seite 12 und 13: AdobeStock/Wirestock | Seite 16 und 17: AdobeStock/photoschmidt, AdobeStock/Kurt | Seite 18 und 19: AdobeStock/rabbitti | Seite 22 und 23: AdobeStock/Smileus | Seite 24 und 25: AdobeStock/Friedbert | Seite 26 und 27: AdobeStock/Wirestock | Seite 28 und 29: AdobeStock/Frank Lambert | Seite 32 und 33: AdobeStock/Laura Pashkevich | Seite 34 und 35: AdobeStock/Wirestock | Seite 36 und 37: AdobeStock/Smileus | Seite 38 und 39: AdobeStock/AVTG | Seite 40 und 41: AdobeStock/Halfpoint | Seite 42 und 43: AdobeStock/AVTG, | Seite 46 und x47: AdobeStock/Celt Studio | Seite 48: AdobeStock/veneratio
Alle anderen Fotos: LK ÖÖ

IMPRESSUM

Vierte Auflage, Jänner 2024

Herausgeber und Medieninhaber

Landwirtschaftskammer Oberösterreich
Auf der Gugl 3, 4021 Linz
T +43 50 6902-1000
www.ooe.lko.at | kundenservice@lk-ooe.at

Koordination und Redaktion

DI Matthias Höckner-Moser, DI Claudia Zeitlhofer

Satz und Gestaltung

Landwirtschaftskammer Oberösterreich,
Druck und Grafik, Maria Tröls

© 2024 Landwirtschaftskammer
Oberösterreich
Alle Rechte vorbehalten

